

Rangkonflikte im Spiegel tangzeitlicher „Entscheidungen“ (*pan*)*

Kerstin Storm

This article combines two research fields: first, the genre of “decisions” (*pan* 判), which are examination essays that flourished during the Tang dynasty (618–907) and required candidates for office to decide on political, economic, social, ritual, religious and other questions; second, ranking conflicts, which are discussed and solved in exactly such *pan*. These conflicts either resulted from competing ranking systems within society, which could lead to quarrels of precedence between individuals, or they were violations by single individuals who overstepped the restrictions or privileges bound to their rank. This article closely analyzes three “decisions” regarding a ranking conflict situation, thus intending to shed light upon strategies of argumentation and the role of legal norms in these decision-making processes.

Einleitung

Rangkonflikte um die Präzedenz bei öffentlichen Anlässen, Titular- oder Zeremonialstreitigkeiten waren im europäischen Mittelalter keine Einzelfälle. Ab der frühen Neuzeit sind zahlreiche Gerichtsverfahren bekannt, in denen über Vorrang oder Vortritt aufgrund rangbasierter Privilegien zu entscheiden war; wer sich seines Vorrangs beraubt fühlte, konnte Klage erheben.¹ Im Jahr 1713 etwa reichte ein Magister der Philosophie beim kur-

* Die Autorin dankt herzlich Susanne Adamski, Sandra Austrup, Reinhard Emmerich, Yu Hong und Jonas Polfuß für unzählige Hinweise und vielfältige Hilfe.

1 Hierzu Barbara Stollberg-Rilinger: „Rang vor Gericht: Zur Verrechtlichung sozialer Rangkonflikte in der frühen Neuzeit“, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 28.1 (2001), S. 385–418; dies.: „Die Wissenschaft der feinen Unterschiede. Das Präzedenzrecht und die europäischen Monarchien vom 16. bis zum 18. Jh.“, in: *Majestas* 10 (2002), S. 125–150; Maren Bleckmann: „Rang und Recht. Zur juristischen Austragung von Rangkonflikten im 17. und 18. Jahrhundert“ (Unveröffentl. Dissertation, WWU Münster, 2003); Karl-Heinz Spieß: „Rangdenken und Rangstreit im Mittelalter“, in: Werner Paravicini (Hrsg.): *Zeremoniell und Raum: 4. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen; veranstaltet gemeinsam mit dem Deutschen Historischen Institut Paris und dem Historischen Institut der Universität Potsdam, Potsdam, 25. bis 27. September 1994* (Sigmaringen: Jan Thorbecke, 1997), S. 39–61; Heinrich Fichtenau: *Lebensordnungen des 10. Jahrhunderts. Studien über Denkart und*

sächsischen Konsistorium Klage ein, weil er bei einer Taufe den nicht graduierten städtischen Amtsvokaten auf dem Ehrenplatz in der Kirche am Taufbecken stehend vorgefunden hatte.² Grundlage der Urteilsfindung in einem solchen Fall war in Europa das Rangrecht, *Ius praecedentiae*, dessen berühmtestes Kompendium das des Juristen Jacob Andreas Crusius (1636–1680) war.³ Rangstreitigkeiten waren nicht auf einzelne Individuen beschränkt, sie konnten auch ganze Gruppen betreffen und Konflikte internationalen Ausmaßes auslösen, so etwa, als die Kastilier auf dem Basler Konzil (ab 1431) die Engländer aus denjenigen Sitzen prügeln, die sie für sich selbst beanspruchten, und das Konzil bis zur Lösung des Konflikts schwer in Verzug brachten.⁴

Mit einer Verletzung des Rangrechts bzw. einer Störung der sozialen Ordnung ging nicht selten eine Verletzung des Ehrgefühls einher, wie beide Beispiele andeuten. Vergleichbares lässt sich im kaiserzeitlichen China finden, etwa in einer Examensübung aus dem frühen 9. Jahrhundert n. Chr., die das Ranggefüge von Gast und Gastgeber auf den Prüfstand stellt: Ein Gast echauffiert sich beim Mahl über zu klein gewachsene Weichschildkröten, er zürnt dem Gastgeber, eine solche Verköstigung lasse es ihm gegenüber an nötigem Respekt fehlen, und zeigt den Gastgeber an; von der zuständigen Behörde aber wird er abgewiesen.⁵ Dem großen Literaten und Politiker Yuan Zhen 元稹 (779–831), der diesen Fall zur Vorbereitung seiner Beamtenprüfung übungshalber konstruiert hatte, oblag zu entscheiden, ob die Anzeige des Gastes von der Behörde zu Recht oder zu Unrecht abgewiesen worden war. In seiner Argumentation, die letztlich dem Gastgeber und somit der Behörde Recht gibt, verdeutlicht Yuan Zhen mit zahlreichen Anspielungen auf das Ritenbuch *Liji* 禮記, dass hier nach den Riten, nicht nach

Existenz im einstigen Karolingerreich (München: dtv wissenschaft, ²1994); Hermann Heimpel: „Sitzordnung und Rangstreit auf dem Basler Konzil. Skizze eines Themas“, in: Johannes Helmraath et al. (Hrsg.): *Studien zum 15. Jahrhundert. Festschrift für Erich Meuthen* (München: Oldenbourg, 1994), Bd. 1, S. 1–19.

2 Auf den Fall verweist Stollberg-Rilinger: „Rang vor Gericht“, S. 385f.

3 Ebd., S. 386, dort auch Anm. 2.

4 Heimpel: „Sitzordnung und Rangstreit auf dem Basler Konzil“, S. 1–19, insb. S. 3.

5 Yang Jun 楊軍 (Hrsg.): *Yuan Zhen ji biannian jianzhu. Sanwen ji* 元稹集編年箋注. 散文集 (Xi'an: Shanxi chuban jituan, 2008), S. 42–44.

geltendem Recht, zu entscheiden sei.⁶ Dies bestätigt bereits Bekanntes: Vorschriften, die soziale Abstufungen, damit einhergehende Privilegien und Interferenzen sozialer Ordnungssysteme regeln, sind im China der Tang-Zeit (618–907) nicht in homogenen Kompendien, wie dem *Ius Praecedentiae* in Europa, zusammengestellt worden. Stattdessen werden verschiedene Rechtsquellen,⁷ Ritenbücher, Präzedenzfälle und der konfuzianische Kanon herangezogen, um Entscheidungen treffen und validieren zu können.

Weil in der westlichsprachigen Sinologie bisher keine Untersuchung ihr Hauptaugenmerk auf Rangkonflikte im vormodernen China gelegt hat, wird der vorliegende Beitrag dies im kleinsten Rahmen versuchen.⁸ Hierfür wird zunächst ein grober Blick auf Systeme sozialer Ordnungen, Rangabstufungen, Kriterien für Rangabstufungen und Rangsymbole gerichtet. Daran anschließend erfolgt eine konkrete Analyse von Rangkonflikten, die in der Prüfungsliteratur der Tang-Zeit, genauer: im Genre „Entscheidungen“ (*pan* 判), enthalten sind. Eine knappe Einführung in dieses wenig erforschte Genre steht der Analyse voran.

Soziale Ordnungen, Rangkriterien und Rangsymbole

Die chinesische Gesellschaft der Kaiserzeit unterlag, grob vereinfacht, einer pyramidalen Dreiteilung. Den Kaiser beiseitelassend, stand an ihrer Spitze die hohe Beamtschaft, gefolgt vom einfachen Volk; den Abschluss bilde-

6 Dass Riten rechtlich bindend sein konnten, zeigt etwa Robert Heuser: *Grundriss der Geschichte und Modernisierung des chinesischen Rechts (Studien zu Recht und Rechtskultur Chinas* 2, Baden-Baden: Nomos, 2013), S. 26. Heuser übersetzt *li* 禮, wörtl. „Riten“, mit „Gewohnheitsrecht“. Die „Vergesetzlichung“ der Riten habe in der Han-Zeit (206 v. Chr. – 220 n. Chr.) begonnen und im Tang-Kodex ihre Reife erlangt.

7 Zu den Rechtsquellen der Tang-Zeit siehe Karl Büniger: *Quellen zur Rechtsgeschichte der Tang-Zeit* ([Erstausg. 1946], neue, erw. Ausg., *Monumenta Serica Monograph* 9, Sankt Augustin: Institut Monumenta Serica u.a., 1996), insb. S. 21–72.

8 Jenseits des Vortrags auf der DVCS-Tagung in Münster hat die Autorin unter dem Titel „Conflicts of Rank in China and Europe“ einen weiteren Vortrag ähnlicher Thematik im März 2015 an der Zhengfa daxue 政法大学 in Peking im Rahmen des internationalen Symposiums *Crime and Society in East Asia: A Comparison between the East and the West* gehalten, dort aber den Vergleich zwischen Europa und China fokussiert.

ten die Niederen (*jian* 賤), die Unfreien.⁹ Soziale Mobilität war äußerst gering und zudem nicht erwünscht. Die oberste Gruppe der hohen Beamten, die im Mittelpunkt der nachstehenden Ausführungen steht, war politisch und rechtlich privilegiert.¹⁰

Unterschiedlichen Rang oder Status indizierende Symbole werden bereits in frühen philosophischen Texten angeführt. Im *Guanzi* 管子 beispielsweise werden soziale Distinktionen gefordert, die durch Unterschiede in der Kleidung, im Salär, in der Kost, in den Wohnstätten, der Dienerschaft, der Grabausstattung etc. kenntlich zu machen seien.¹¹ Regeln und Kriterien für soziale und zeremonielle Unterscheidungen sind in den Ritenbüchern *Yili* 儀禮 und *Liji* enthalten, detaillierte Bestimmungen für das höfische Protokoll, für die vom Kaiser zu praktizierenden Rituale zumal, finden sich in den Ritenkodices der jeweiligen Dynastien; das *Da Tang Kaiyuan li* 大唐開元禮 der Tang-Zeit ist das erste vollständig erhaltene Beispiel.¹²

In einem Edikt aus dem Jahr 13 v. Chr. hebt Kaiser Cheng der Han 漢成帝 (reg. 33–7) die Wichtigkeit sozialer Abstufungen hervor und resümiert den Idealzustand unter den Vollkommenen Herrschern (*shengwang* 聖王) der Vergangenheit. Riten und Regulationen seien geschaffen worden, um unter den Menschen Hochstehende und Niedrigstehende (*zunbei* 尊卑) voneinander abzugrenzen. Das Unterscheidungskriterium hierfür sei *de* 德, Tugend, heißt es sehr abstrakt; Wagen und Kleidung hätten als Symbole dieser Distinktion gedient. Und weiter in der Übersetzung von Homer H. Dubs:

9 Ch'ü T'ung-tsu: *Law and Society in Traditional China (Le monde d'outre-mer passé et présent, Première Série, Études IV, Paris: Mouton, 1961)*, S. 128. Für eine systematische Untersuchung verschiedener Rangsysteme und Rangkriterien im kaiserzeitlichen China sind Ch'üs Kapitel III und IV („Social Classes“) ein denkbar guter Ausgangspunkt. Ebd., S. 128–206.

10 Ebd., S. 128–134 et passim.

11 Li Xiangfeng 黎翔鳳 et al. (Koll./Komm.): *Guanzi jiaozhu* 管子校注 (*Xinbian zhuzi jicheng* 新編諸子集成, Beijing: Zhonghua shuju, 2004), 1.76. Vgl. Ch'ü: *Law and Society*, S. 135.

12 David McMullen: „Bureaucrats and Cosmology: the Ritual Code of T'ang China“, in: David Cannadine und Simon Prince (Hrsg.): *Rituals of Royalty: Power and Ceremonial in Traditional Societies* (Cambridge: Cambridge University Press, 1987), S. 181–236.

Although a person had the wealth, if yet he did not have the honorable rank, he was not permitted to overstep the regulations. [...]

雖有其財，而無其尊，不得踰制，[...]。¹³

Der Kaiser schließt seine Rückschau mit einer Begründung der Schaffung sozialer Distinktionen: Hierdurch habe man Anreize für (tugendhaftes) Verhalten setzen (*xing xing* 興行) und die Menschen dazu bewegen wollen, Rechtschaffenheit hochzuhalten (*shang yi* 上義) und das Streben nach Profit gering zu schätzen (*xia li* 下利).¹⁴ Das dürfte, Ch'ü T'ung-tsu paraphrasierend, gleichwohl nicht die ganze Wahrheit gewesen sein, da solche sozialen Abgrenzungen in Verbindung mit an bestimmte Kriterien gebundenen Privilegien und Restriktionen, die die Einhaltung dieses Systems gewährleisten, der privilegierten Elite ihre Stellung und einen bestimmten Lebensstil sicherten und diesen vor der Bedrohung durch Menschen niedrigeren Status, insbesondere die Wohlhabenden, nämlich den in China traditionell gering geschätzten Kaufleuten (*shang* 商), schützten.

Das soziale Ranggefüge beschäftigte chinesische Gelehrte über die Han-Zeit hinaus in ihren Diskursen. Beeinflusst von hanzeitlichen Theorien über das individuelle Schicksal sowie von der gängigen Verwaltungspraxis, Amtsanwärter „nach ihrem Verhalten und ihrer Persönlichkeit einzustufen“, wurde die „Klassifizierung der Persönlichkeiten [...] vom Beginn des 3. Jahrhunderts an zu einem der beliebtesten Diskussionsthemen der chinesischen Intelligentsia in den freien und abstrakten Konversationen, die „reine Gespräche“ (*qingtan* 清談 oder *qingyi* 清議) genannt wurden.“¹⁵

Menschen sowohl innerhalb als auch außerhalb einer sozialen Gruppe Vorrang zu gewähren, war ein weitverbreitetes Phänomen in der gesamten Kaiserzeit und fest in Riten und Gesetz etabliert:

Throughout all dynasties, an inferior was expected to give way before a superior. When common people saw a noble or an official approaching, they

13 Ban Gu 班固 (32–92): *Hanshu* 漢書 (NBeijing: Zhonghua shuju, 2002), 10.324; Homer H. Dubs (1892–1962): *Han-shu: The History of the Former Han Dynasty by Pan Ku; A Critical Translation with Annotations by Homer H. Dubs with the Collaboration of P'an Lo-chi* (NTaipei: Wenxing, 1963), Bd. II, S. 408.

14 *Hanshu* 10.324; Dubs: *Han-shu*, S. 408.

15 Beide Zitate aus Jaques Gernet: *Die chinesische Welt*, übers. von Regine Kappeler (Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1997), S. 176; chinesische Schriftzeichen ergänzt.

had to dismount immediately and stand at the edge of the road to allow him and his attendants to pass. Details as to the manner in which a lower official should meet a higher one were also worked out in the various dynasties; whether they were permitted to share the same road, or whether one gave way by riding at the side, or by holding his horse or carriage, or whether one took another road in order to avoid the meeting altogether depended upon the difference in the grades of the two persons in question. Under T'ang, Sung, Ming, and Ch'ing law, failure to observe these regulations was punishable with fifty strokes.¹⁶

Tangzeitlich galt Artikel 449 des Tang-Kodex, auf den auch Ch'ü zu referieren scheint, der mit Bezug auf Rangvergehen jedoch erst verständlich wird, wenn man den gleichfalls tangzeitlichen Kommentar (im Chin. interlinear und kleingedruckt) in die Betrachtung einbezieht. Der Artikel selbst widmet sich generellen Verstößen gegen die sogenannten Gesetze (*ling* 令), ins Englische meist mit „statutes“ übersetzt.¹⁷ Erst die Erläuterung hierzu greift exemplarisch die auch für Rangvergehen relevanten „Zeremonialgesetze“ (*yizhi ling* 儀制令)¹⁸ heraus:

All cases of violation of the *Statutes* are punished by fifty blows with the light stick. The violation of *Special Regulations* is reduced one degree.

Commentary: The *statutes* [sic] has prohibitions and regulations where the *Code* provides no punishment.

諸違令者笞五十，謂令有禁制而律無罪名者。別式減一等。

Subcommentary: “The *Statutes* has prohibitions and regulations” where the *Code* provides no punishment.¹⁹ This refers to such things as in the *Statutes* on Ceremony and Regulations, where “when going along a road, those of inferior status must give way to those of higher status, and those who are coming give way to those who are going.” This is a case where the “*Statutes* have a prohibition or regulation where the *Code* provides no punishment”....

16 Ch'ü: *Law and Society*, S. 149f.

17 Zu den vier „Arten der Gesetzgebungsakte“ in der Tang-Zeit siehe Büniger: *Quellen*, S. 21–24.

18 Die erhaltenen Zeremonialgesetze sind enthalten in Niida Noboru 仁井田昇 (1904–1966): *Tōrei shūi* 唐令拾遺 (Tōkyō: Tōkyō daigaku shuppankai, 1998), S. 469–513.

19 Johnson wiederholt in seiner Übersetzung vollständig den Hauptkommentar, wohingegen im originalchinesischen Subkommentar nur abgekürzt zitiert wird, wie die von der Autorin eingefügten Anführungszeichen zeigen. Wallace Stephen Johnson (1932–2007): *The T'ang Code* (Princeton: Princeton University Press, 1997), Bd. II, S. 509.

The violation of “*Special Regulations* is reduced one degree” refers to such cases as the Regulations for the Board of Rites provide that “officials of the fifth rank and above wear purple clothing. Officials of the sixth rank and below wear red clothing.” Wearing clothing of the color that violates the regulation is punished by forty blows with the light stick.... The articles that violate the regulation are confiscated by the state.

【疏】議曰：「令有禁制」，謂儀制令「行路，賤避貴，去避來」之類，此是「令有禁制，律無罪名」，[...]。「別式減一等」，謂禮部式「五品以上服紫，六品以下服朱」之類，違式文而著服色者笞四十，[...]。物仍沒官。²⁰

Chinesische Bezeichnungen für Rang sind vielfältig und können hier nicht im Einzelnen angeführt und etymologisch besprochen werden.²¹ Stattdessen sollen angesichts der nachstehenden Fallbeispiele die Beamtenränge im Fokus stehen. Die Beamtenränge der Tang-Zeit verteilten sich, grob vereinfacht, auf ein System von neun Rängen (*pin* 品), die jeweils weitere Abstufungen kannten und letztlich ein Rangsystem mit 30 Stufen formten.²² Als Klassifikator verschiedener Gruppen von Menschen wurde *pin* erstmals im *Shangshu* 尚書 verwendet.²³ Der spezifische Platz in der hierarchischen Ordnung wird durch Nummerierung erkennbar, eins kennzeichnet den höchsten, neun den niedrigsten Rang. Im Unterschied zu dem deutschen Be-

20 Liu Junwen 劉俊文 (Komm.): *Tanglü shuyi jianjie* 唐律疏議箋解 (Beijing: Zhonghua shuju, 1996), 27.1943–1945; übersetzt in Johnson: *The T'ang Code*, Vol. II, S. 509–510. Die Anführungszeichen im englischen Text sind Ergänzungen der Autorin. S.a. Niida: *Tōrei shūi*, S. 510.

21 Um dennoch einige Beispiele anzuführen: Rangstufen können ganz allgemein u.a. durch die Schriftzeichen *deng* 等 oder *ji* 級 angezeigt werden, *wei* 位 bezeichnet eine Position, *jue* 爵 den Adelsrang und *pin* 品 klassifiziert Beamtenränge. Rangordnungen können etwa durch die Schriftzeichen *lie* 列, *ban* 班, *xu* 序/敘 oder *ci* 次 zum Ausdruck gebracht werden. Vorrang kann durch die Termini *xian* 先: „vorangehen“, *zhang* 長: „Senior“, „von erstem Rang“ zum Ausdruck gebracht werden; daraus folgt, dass das Antonym des Letzteren, *duan* 短, kontextuell eine Nachordnung anzeigen kann.

22 Einen Überblick gibt Paul Kroll: „Basic Data on Reign Dates and Local Government“, in: *T'ang Studies* 5 (1987), S. 104.

23 „Die Menschen stehen sich nicht nahe, die fünf Rangordnungen [zwischenmenschlicher Beziehungen] werden nicht eingehalten.“ 百姓不親，五品不遜。Kong Yingda 孔穎達 (574–648) kommentiert: „*Pin* bedeutet Rangordnung und [meint] die Differenzen zwischen Hochstehenden und Niedrigstehenden innerhalb einer Familie.“ 品，謂品秩也，一家之內尊卑之差。 *Shangshu zhengyi* 尚書正義 (*Shisanjing zhushu* 十三經注疏 1, Taipei: Yiwen yinshuguan, 2007), 3.22a-b (S. 44).

griff Rang, der vom französischen *rang* abstammt und bis in das 16. Jahrhundert allein im militärischen Kontext verwendet wurde,²⁴ war *pin* nie auf den militärischen Kontext beschränkt, sondern bezeichnete militärische und zivile Ränge gleichermaßen.

Wie im europäischen Mittelalter war auch die soziale Rangordnung im kaiserzeitlichen China nicht strikt linear. In der Tang-Zeit machte sich dies etwa in den parallel existierenden Systemen der Beamten- (*pin*) und Adelsränge (*jue* 爵) bemerkbar. Ein weiteres potentiell konfligierendes Ordnungssystem war das genannte innerfamiliäre. Bai Juyi 白居易 (772–846) etwa legte einen Fall vor, dem zufolge sich zwei Frauen um den Vorrang bei Hof stritten. Seine Entscheidung war letztlich abhängig 1) vom Beamtenrang der ihnen zugehörigen Männer (die Stellung der Frau definierte sich über den Ehemann oder Vater), 2) von ihrem Adelsstand und 3) von der Beziehung der Frauen zu den zugehörigen Männern, also von ihrer innerfamiliären Stellung: Die eine war dieses Beamten Mutter, die andere jenes Beamten Ehefrau.²⁵

Potential für Streitigkeiten war folglich ausreichend vorhanden: Auf der einen Seite dürften miteinander konkurrierende Rangsysteme und -kriterien für Interessenkonflikte gesorgt haben; auf der anderen Seite führten Verstöße gegen die mit dem Rang verbundenen Rechte und Pflichten, insbesondere Übertretungen von Privilegien, zu Kontroversen. Aus welchen Gründen das Genre *pan* sich für die Suche nach derartigen Konflikten in der Tang-Zeit besonders eignet, ist im nachstehenden Abschnitt zu klären.

Rangkonflikte in „Entscheidungen“ (pan)

Die Gattung *pan*

Die heute meist mit „Entscheidung“ in westliche Sprachen übersetzte Gattung *pan* hat ihre Blüte in der Tang-Zeit und ist grob in zwei Subgattungen

24 Bleckmann: „Rang und Recht“, S. 3.

25 Chen Deng-Wu 陳登武: „Bai Juyi Baidaopan zhong de lijiao sixiang“ 白居易〈百道判〉中的禮教思想, in: *Fazhishi yanjiu* 法制史研究 23 (2013), S. 136. Näheres hierzu unten. S.a. Huang Ch'ing-lien: „The Recruitment and Assessment of Civil Officials Under the Tang Dynasty“ (Dissertation, Princeton University, 1986), S. 68f, 83f et passim.

zu unterteilen, von denen die eine tatsächliche Urteile subsumiert, im modernen Chinesisch *anpan* 案判; die andere umfasst Prüfungsaufsätze, in denen Examenskandidaten hypothetische Fälle, die politische, wirtschaftliche, rechtliche, ethische u.a. Sachverhalte thematisieren, zu entscheiden hatten. Letztere wird in der chinesischsprachigen Sekundärliteratur als *nipan* 擬判 bezeichnet; auch prüfungsvorbereitende Übungstexte werden dieser Gruppe zugeordnet.²⁶ Sie unterscheidet sich von den tatsächlichen Urteilen (*anpan*) einerseits durch den hypothetischen Charakter der Fälle, andererseits durch den sprachlichen Duktus, den Parallelstil (*pianwen* 駢文), in dem die Kandidaten ihre Entscheidungen zu verfassen hatten. Ein echtes Urteil gründete sich zudem auf eine entsprechende gesetzliche Vorschrift, die auch zu zitieren war, während sich die Prüfungsaufsätze in einer von Anspielungen durchzogenen mehrgliedrigen Argumentation auf höchstem literarischen Niveau gefielen. Zudem zeichneten sie sich durch sprachliche Ökonomie aus: Ihre Verfasser versuchten stets, mit möglichst wenigen Worten das Meistmögliche auszusagen. Dies macht die Texte mitunter schwer verständlich und stellt ihre Übersetzer vor Herausforderungen, wie die nachstehenden Beispiele zeigen.

Die Überschneidung der Terminologie bei den Bezeichnungen *anpan* für die Gerichtsurteile und *nipan* für die Prüfungsentscheidungen ist sicher kein Zufall: Zweifelsfrei sollten die Examenskandidaten anhand der nachgeahmten Fälle auch ihre Befähigung zum Richter nachweisen, einer Funktion, die nicht selten integraler Bestandteil hoher Ämter war.

Gewiss leistete eine Untersuchung echter Urteile, also *anpan*, einen Beitrag zur Erforschung von Rangkonflikten. Gleichwohl soll hier der Blick auf die hypothetischen Fälle, die Prüfungsaufsätze, gerichtet werden. „Ent-

26 Die bislang einzige westlichsprachige Arbeit über *pan* ist Yang Jidong: „The Making, Writing, and Testing of Decisions in the Tang Government: A Study of the Role of the ‘Pan’ in the Literary Bureaucracy of Medieval China“, in: *CLEAR* 29 (2007), S. 129–167. Mehr wurde auf chinesischer und japanischer Seite geforscht, wichtige Arbeiten sind: Ichihara Kōkichi 市原亨吉: „Tōdai no ‚han‘ ni tsuite“ 唐代の判について, in: *Tōhō gakuho* 東方学報 33 (1963), S. 119–198; Tan Shujuan 譚淑娟: „Tangdai panwen yanjiu“ 唐代判文研究 (Dissertation, Xibei shifan daxue, 2009); Wu Chengxue 吳承學: „Tangdai panwen wenti ji qi yuanliu yanjiu“ 唐代判文文體及其源流研究, in: *Wenxue yichan* 文學遺產 6 (1996), S. 21–33.

scheidungen“ waren Bestandteil verschiedener Prüfungen in der Tang-Zeit,²⁷ darunter die wichtigste vielleicht die Auswahlprüfung, *xuan* 選, also jenes Examen, das einen Kandidaten nach erfolgreicher Qualifikation für die Beamtenlaufbahn, etwa durch die *mingjing* 明經 - oder *jinshi* 進士 -Prüfung,²⁸ endlich in ein Amt brachte. Der Kandidat hatte in der Auswahlprüfung seine Befähigungen für einen spezifischen Beamtenposten nachzuweisen. Über ihr Prozedere ist wenig bekannt. Dem *Tongdian* 通典 von Du You 杜佑 (735–812) zufolge achteten die Prüfer auf viererlei:

Erstens: Körper (Ausgewählt wurde derjenige, dessen Körper hochgewachsen und dessen Erscheinungsbild außerordentlich war.), zweitens: Sprache (Ausgewählt wurde derjenige, dessen Diktion wohlge wählt und dessen Erörterungen aufrichtig waren.), drittens: Handschrift (Ausgewählt wurde derjenige, dessen Schriftbild kraftvoll und schön war.), viertens: *pan* (Ausgewählt wurde derjenige, dessen Ausschmückungen ausgezeichnet und dessen Vernunft überlegen war.)

一曰身，取其體貌豐偉。二曰言，取其詞論辯正。三曰書，取其楷法適美。四曰判。取其文理優長。²⁹

27 Eine detaillierte Aufzählung ist zu finden in Chen Deng-Wu: „Zai lun Bai Juyi Baidaopan: yi falü tuili wei zhongxin“ 再論白居易「百道判」—以法律推理為中心, in: *Taiwan shida lishi xuebao* 台灣師大歷史學報 45 (2011), S. 42.

28 Zu tangzeitlichen Qualifikationswegen für den Beamtendienst siehe Denis C. Twitchett: *The Birth of the Chinese Meritocracy: Bureaucrats and Examinations in T'ang China* (*The China Society Occasional Papers* 18, London: The China Society, 1976), S. 8–17; Huang Ch'ing-lien, „The Recruitment and Assessment“, S. 13–34.

29 Du You: *Tongdian* (Beijing: Zhonghua shuju, 1996), 15.360. Das *Tongdian* präsentierte Du You dem Thron i.J. 801, er selbst ergänzte es bis zu seinem Tod i.J. 812 um etliche heute erhaltene Anmerkungen, die in verkleinerter Schrift dargestellt sind. Die obige Übersetzung ist sicher diskutabel, insb. der Ausdruck *wenli* 文理 bereitet Schwierigkeiten. Im *Hanyu da cidian* 漢語大辭典 ist er als Kompositum mit sieben Bedeutungen lexikalisiert, von denen zwei theoretisch in Betracht kommen: 1) *wenli tiaoli* 文辭條理 (wörtl.: Anordnung der Worte, also Diktion, etwas freier vielleicht gar Argumentation), 2) *huawen* 花紋 (wörtl.: dekoratives Muster, Verzierung). Mit Blick auf die tatsächliche Kompositionsweise der Prüfungsaufsätze scheint dennoch eine separate Lesung der Begriffe *wen* und *li* sinnvoll, da in den *pan* eine literarisch höchst anspruchsvolle Sprache (*wen*) mit vernünftigen Argumenten (*li*) zu kombinieren versucht wird. Dem hofft die obige Übersetzung gerecht zu werden. Zum Lexikoneintrag siehe Luo Zhufeng 羅竹風 (Hrsg.): *Hanyu da cidian* 漢語大詞典 (Shanghai: Hanyu da cidian, 1986-1994 [2001]), 4.1008 (fortan kurz *Hanyu da cidian*). Vgl. auch Penelope Ann Herbert: *Examine the Honest, Appraise the Able: Contemporary Assessments of Civil Service Selection in Early Tang China* (*Faculty of Asian Studies Monographs / Australian*

Pan waren das einzige Element der Auswahlprüfung, bei dem der Kandidat eigene Argumente entwickeln musste, ihnen kommt somit eine zentrale Bedeutung bei der Rekrutierung der Bürokratie des Tang-Reiches zu. Bedenkt man ferner, dass *pan* auch in anderen zeitgenössischen Prüfungen abverlangt wurden, dann dürfen sie als ein äußerst wichtiges Element für jeden gelten, der in der Tang-Zeit eine bürokratische Laufbahn anstrebte.

Ein *pan* enthält grundsätzlich zwei Teile, eine Frage bzw. Prüfungsaufgabe in Form eines Zweifelsfalls und eine Antwort darauf bzw. eine Entscheidung des strittigen Falles. Die durchschnittliche Gesamtlänge beträgt etwa 160 Schriftzeichen. Charakteristisch für viele *pan* ist die Substitution von Personennamen durch ein Schriftzeichen der zehn Himmelsstämme, also *jia* 甲, *yi* 乙 usw. Die Fragen, über die „Entscheidungen“ anzufertigen waren, umfassten ein weites Gebiet – von Rechtsfragen und politischen Entscheidungen bis zu Fragen der Ethik oder Klassikerexegese. Die inhaltliche Breite des Genres lässt sich daran erkennen, dass die in der Anthologie *Wenyuan yinghua* 文苑英華 verzeichneten *pan* unter inhaltlichen Gesichtspunkten auf 81 Rubriken verteilt werden, darunter: Himmelskörper und Astronomie, Naturkatastrophen, Opfer, Gerichtsurteile, Landwirtschaft, Steuern, militärische Befehle, Vögel und Tiere, Methoden der Wahrsagerei etc.³⁰ Eine Kategorie Rangkonflikte gibt es nicht, diese Fälle sind auf die verschiedenen Rubriken verteilt und nur schwer systematisch zusammenzustellen, sodass eine Zählung aller in tangzeitlichen *pan* vertretenen Rangkonflikte nicht möglich ist.

Aus den 300 Jahren der Tang-Dynastie sind mehr als 1.200 *pan* von über 500 Autoren erhalten; rund ein Zwanzigstel der gesamten Literatur dieser Epoche ist demnach der Gattung *pan* zuzuordnen.³¹ Die beiden wichtigsten Sammlungen sind das zu Beginn des 19. Jahrhunderts zusammengestellte *Quan Tangwen* 全唐文 sowie das genannte *Wenyuan yinghua* aus dem Jahr 986.

Nicht alle überlieferten *pan* sind authentische Prüfungstexte. Erhalten geblieben ist auch eine Reihe von „Entscheidungen“, die in Vorbereitung auf ein Examen verfasst worden sind. Am bekanntesten sind das um 700 verfasste *Longjin fengsui pan* 龍筋鳳髓判 des Zhang Zhuo 張鷟

National University 10, Canberra: Faculty of Asian Studies, Australian National Univ., 1988), S. 187.

30 Li Fang 李昉 (925–996) (Hrsg.): *Wenyuan yinghua* (Beijing: Zhonghua shuju, 1966), Bd. 4, *juan* 卷 503–552.

31 Ichihara: „Tōdai no ‚han‘ ni tsuite“, S. 119–198, bes. S. 143–151.

(660–c. 740), das 78 Übungstexte umfasst. Etwas umfangreicher ist das von Bai Juyi etwa einhundert Jahre später erarbeitete *Baidaopan* 百道判 mit 101 *pan*.

Was die Realitätsnähe der Prüfungsaufgaben angeht, brachte der genannte Verfasser des *Tongdian* Kritik vor. Er glaubte, drei Entwicklungsstufen der Gattung zu erkennen:

[Stufe 1:] Anfangs hatte das Beamtenministerium bei der Auswahl von Talenten darauf abgezielt, sich den Menschen anzunähern und [alltäglich anfallende] Amtsangelegenheiten³² abzufragen. Es befand [hierfür] zunächst über die Kompetenz [der Kandidaten], indem es Zweifelsfälle in Behördendokumenten heranzog und die Urteilsfähigkeit auf die Probe stellte;³³ dies geschah anhand von *pan*. [Stufe 2:] Als später aber die Anzahl der Prüfungskandidaten kontinuierlich stieg, galten die Behördendokumente als zu leicht verständlich und taugten nicht für einen [den Prüfungszwecken angemessenen] Schwierigkeitsgrad, [sodass] man sich dann kanonischer Schriften und althergebrachter Auslegungen bediente, fiktive [Charaktere] A und B konstruierte und [diese Fälle] entscheiden ließ. [Stufe 3:] Als sich dann noch später die Massen [der Prüfungskandidaten] weiter vermehrten, hielt man auch das Durchdringen des Kanons und Geradestellen der Schriften nicht [mehr] für geeignet, um als Prüfungsaufgabe zu fungieren. Also fragte man unorthodoxe Schriften, abwegige Lehren und schwerverständliche Auslegungen ab, stets fürchtend, ein Kandidat könne sie begreifen. Wer hervorragend war, bestand die Prüfung und wurde als ein „in einen Rang Gelangter“ bezeichnet; wer sich äußerst dumm anstellte, wurde „abgetragener Lumpen“ genannt; jeder stieg [dementsprechend die Karriereleiter] auf oder ab.

初，吏部選才，將親其人，覆其吏事，始取州縣案牘疑議，試其斷割，而觀其能否，此所以為判也。後日月寢久，選人猥多，案牘淺近，不足為難，乃采經籍古義，假設甲乙，令其判斷。既而來者益眾，而通經正籍又不足

32 Das Kompositum *lishi* 吏事 ist alternativ auch als „Strafrechts-“ oder „Strafprozessangelegenheit“ (*xingyu zhi shi* 刑獄之事) lexikalisiert (*Hanyu da cidian* 1.521). Das weite Themenspektrum der *pan* berücksichtigend, erscheint die wortnähere Übersetzung „Amtsangelegenheit“ gleichwohl passender.

33 Der Kommentar verweist an dieser Stelle auf harsche Kritik, die Liu Xiangdao 劉祥道 zu Beginn der Regierungsperiode Xianqing 顯慶 (Offenkundiges Glück; 656–661) eher den Prüfern als dem Prüfungselement *pan* entgegenbrachte. Liu monierte: „Wenn heute die Beamten eine Amtszeit erfüllt haben, dann stellt die Behörde sie nur im „Entscheiden“ auf die Probe, und statt zu prüfen, ob sie gut oder schlecht gewesen sind, wird jeder, der ihnen nach dem Mund redet, in ein Amt bestellt.“ 今行署等勞滿，唯曹司試判，不簡善惡，雷同注官。 *Tongdian* 15.631.

以為問，乃徵僻書、曲學、隱伏之義問之，惟懼人之能知也。佳者登於科第，謂之「入等」；其甚拙者謂之「藍縷」，各有升降。³⁴

Diese Kritik besonders an der dritten Phase der *pan* wurde in der modernen Sinologie mitunter als Grundlage benutzt, um die Inhalte des Genres als literarisch hochstilisierte Schöpfungen mit geringer Aussagekraft besonders hinsichtlich der Verwaltungspraxis abzutun.³⁵ Die jüngere Forschung entlarvt dieses Verdikt als Vorurteil.³⁶ Unter den im *Wenyuan yinghua* enthaltenen *pan* sind zahlreiche Prüfungstexte enthalten, die dem von Du You entworfenen Bild nicht entsprechen, sondern im Gegenteil eine große Realitäts- und Praxisnähe aufweisen – darunter auch die nachstehenden Fallbeispiele von Rangkonflikten.

Fallstudie

Rangkonflikte in tangzeitlichen *pan*, ob als Übung konzipiert oder in realer Prüfungssituation abgefasst, sind keine Einzelfälle. Oben ist bereits auf den Fall des wegen zu klein gewachsener Schildkröten beleidigten Gastes, der sich durch diesen vermeintlichen Fauxpas vom Gastgeber erniedrigt fühlte, aus dem Oeuvre des Yuan Zhen hingewiesen worden. Auch in Bai Juyis *Baidaopan* sind zahlreiche Rangkonflikte unterschiedlicher Art enthalten; Paradebeispiele sind die Nummern 42, 87 und 96, die alle den Vorrang bei

34 *Tongdian* 15.361f; vgl. die teils abweichende Übersetzung in Herbert: *Examine the Honest*, S. 193f. Leider spezifiziert Du You die Entwicklungsstufen zeitlich nicht. In Anbetracht der Vollendung des *Tongdian* im Jahr 801 bzw. 812 (s. Anm. 29) dürfte die dritte Phase in das ausgehende 8. und beginnende 9. Jh. fallen. *Pan* der Tang-Mitte, etwa diejenigen des Bai Juyi oder Yuan Zhen, gehörten dann in den angesprochenen Zeitraum. Chen Deng-Wu nimmt an, Bai Juyis *pan*, die um 802 entstanden sind, seien der zweiten Phase zuzurechnen, weil sie zahlreiche Klassikerzitate enthielten. Mit Blick auf die Fertigstellung des *Tongdian* erscheint dies jedoch höchst unwahrscheinlich, wenn nicht unmöglich. Chen Deng-Wu: „Tangdai zhishiren dui Tanglü de lijie yu quanshi – yi Bai Juyi ‚Baidaopan‘ de falü tuili wei zhongxin“ 唐代知識人對唐律的理解與詮釋—以白居易「百道判」的法律推理為中心, in: Huang Yuansheng 黃源盛 (Hrsg.): *Tanglü yu chuantongfa wenhua* 唐律與傳統法文化 (Taipei: Zhongguo fazhishi xuehui, 2011), S. 323f.

35 Z.B. Arthur Waley (1889–1966): *The Life and Times of Po Chü-I, 722–846* (London: Allen & Unwin, 1949), S. 28.

36 Twitchett wies schon Ende der 1960er Jahre auf den hohen Wert dieses Genres für Historiker hin: Denis Twitchett (1925–2006): „Merchant, Trade and Government in Late T’ang“, in: *Asia Major, New Series* 14.1 (1968), S. 90.

Hof behandeln.³⁷ Im erstgenannten Fall ist der Streit zweier Frauen um die Präzedenz zu entscheiden: Während die eine ihre Höherstellung mit dem Argument zu rechtfertigen sucht, sie sei die Mutter, nicht (nur) die Ehefrau eines Beamten, hält die andere dagegen, ihr Gatte habe einen höheren Rang als der Sohn ihrer Rivalin inne, weshalb ihr der Vorrang sicher sei.³⁸ Bai Juyi entscheidet in Einklang mit einem Dekret aus dem Jahr 710, dem zufolge sich der Rang der Frau bei Hof grundsätzlich nach der Stellung des Mannes richte; erst bei identischer Stellung zweier Männer habe die *Mutter* Vorrang vor der *Ehefrau*.³⁹

Im zweiten Fall wird die Frage entschieden, wie sich einerseits Seniorität, andererseits Verwandtschaft zum Kaiserhaus bei gleichem Beamtenrang auf die Präzedenz auswirke. Die entsprechende Vorschrift, die Bai Juyi seiner Argumentation zugrunde legt, findet sich im *Tang liudian* 唐六典;⁴⁰ er argumentiert, die Verbindung zum Kaiserhaus sei prioritär, unter gleichrangigen Beamten habe ein *jüngerer Verwandter* des Kaisers Vorrang vor einem *älteren Außenstehenden*.

Das dritte Beispiel behandelt die Frage, ob sich Gleichrangige voreinander verneigen sollten, um sich Respekt zu bekunden. Auch hier dient das Gesetz⁴¹ als Entscheidungsgrundlage: Bai Juyi kommt zu dem Ergebnis, eine Verneigung Gleichrangiger habe nicht zu erfolgen.

37 Zhu Jincheng 朱金城 (1921–2011) (Hrsg./Komm.): *Bai Juyi ji jianjiao* 白居易集箋校 (*Zhongguo gudian wenxue congshu* 中國古典文學叢書, ^NShanghai: Shanghai guji chubanshe, 2008), 66.3599, 67.3641 und 67.3648 (dort nicht durchnummeriert). Weitere Beispiele aus dem *Baidaopan* sind die Nrn.: 35 (66.3593), 47 (66.3603), 51 (66.3607), 76 (67.3630). Vgl. Chen Deng-Wu: „Bai Juyi Baidaopan zhong de lijiao sixiang“, S. 122f, 130f, 134f. Auch Chen weist auf die Relevanz dieser Fälle für die soziale Ordnung hin: Ebd., S. 136–138. Reinhard Emmerich hat eine vollständige deutsche Übersetzung des *Baidaopan* angefertigt, die noch nicht publiziert ist, die er der Autorin dennoch freundlichst zur Verfügung gestellt hat.

38 Dass die soziale Stellung einer Frau an die Stellung ihres Vaters bzw. nach der Eheschließung an die ihres Ehemanns gebunden war, ist u.a. nachzulesen in Ch'ü: *Law and Society*, S. 139f.

39 Das Dekret findet sich in Wang Pu 王溥 (922–982): *Tang huiyao* 唐會要 (Shanghai: Shanghai guji chubanshe, ³2014), 26.575 (fortan kurz *Tang huiyao*). Zur Datierung des Dekrets siehe Chen Deng-Wu: „Bai Juyi Baidaopan zhong de lijiao sixiang“, S. 136, Anm. 94.

40 Li Linfu 李林甫 (683–753) et al.: *Tang liudian* 唐六典 (Beijing: Zhonghua shuju ³2008), 2.33.

41 Niida: *Tōrei shūi*, S. 490.

Während diese drei Fälle Streitigkeiten um den Vorrang exemplifizieren und an die skizzierten Fälle im mittelalterlichen und neuzeitlichen Europa erinnern, liegen weitere Beispiele vor, die sich weniger mit der Frage der Präzedenz einer Person gegenüber einer anderen beschäftigen als vielmehr konkrete Verstöße gegen an Rang gebundene Regeln oder Privilegien eines einzelnen Individuums behandeln.

Der nachstehende Fall ist kein Übungstext, sondern eine reale Prüfungsfrage, die unter dem Titel „Entscheidung in Sachen Musikantinnen eines [Beamten] vierten Ranges“ („Dui sipin nüyue pan“ 對四品女樂判) in das 507. Kapitel des *Wenyuan yinghua* eingegangen ist.⁴² Das zu entscheidende Szenario ist folgendes:

Yi ist im Besitz eines Ensembles⁴³ von Musikantinnen. Der Zensor untersucht⁴⁴ dies und berichtet: [Weil Yi] ein Reines Amt⁴⁵ von viertem Rang hält, [fordere] ich untertänigst Bestrafung.⁴⁶

乙有女樂一部，御史按之云：見任四品清官，仰處分。⁴⁷

Hier ist über eine mögliche Übertretung ranggebundener Privilegien zu entscheiden bzw. einzuschätzen, ob und inwiefern die vom Zensor verlangte

42 Dieses *pan* wird kurz in einer Masterarbeit angerissen, ein Zeichen dafür, dass die Erforschung dieses Genres langsam voranschreitet. Siehe Chen Xiaoyuan 陳小遠: „Wenyuan yinghua‘ panwen yanjiu“ 「文苑英華」判文研究 (Masterarbeit, Beijing daxue, 2011), S. 36f.

43 Es ist nicht ganz klar, um wie viele Musikantinnen es sich bei einem Ensemble (*yi bu* 一部) handelt, es müssen jedoch mehr als drei gewesen sein, wie sich aus dem unten noch zu besprechenden Edikt des Jahres 706 ergibt. Yang Jun merkt in einer Glosse zu einem thematisch ähnlichen *pan* Yuan Zhens an, der Ausdruck komme aus dem Militärischen, und verweist auf einen Kommentar Sun Yirangs 孫詒讓 (1848–1908) zum *Mozzi* 墨子; darin heißt es, fünf Personen bildeten ein *wu* 伍, zwei *wu* wiederum ein *bu* 部. Folglich bestünde ein solches Ensemble aus zehn Musikantinnen. Siehe *Yuan Zhen ji biannian jianzhu* (*sanwen ji*), S. 26, Anm. 1, ebenso *Hanyu da cidian* 1.69.

44 Das Schriftzeichen *an* 按 ist eine Variante des homophonen 案, „eine Untersuchung anstellen“. *Hanyu da cidian* 4.1008.

45 Näheres zu den prestigereichen, erfolgversprechenden Männern vorbehaltenen Reinen Ämtern (*qingguan* 清官) in Huang Ch’ing-lien: „The Recruitment and Assessment“, S. 67–69.

46 Das Kompositum *chufen* 處分 ist im *Hanyu da cidian* (8.837f) erst ab der Song-Zeit (960–1279) in der Bedeutung „bestrafen“ (*chufa* 處罰, *chengfa* 懲罰) lexikalisiert, offenbar wird es aber schon hier in eben dieser Bedeutung verwendet.

47 *Wenyuan yinghua* 507.8b (2599), eigene Interpungierung.

Strafverfolgung rechtens ist. Grundlage der vom Zensor gestellten Forderung nach Prosekution scheint ein im zweiten Jahr der Regierungsperiode Shenlong 神龍 (Göttlicher Drache)⁴⁸ des Kaisers Zhongzong 中宗, also 706 n.Chr., erlassenes Edikt folgenden Inhalts zu sein:

[Beamten] dritten Ranges und höher ist ein Ensemble von Musikantinnen gestattet. Musikantinnen von [Beamten] fünften Ranges und höher[, also bis ausschließlich des dritten Ranges,] dürfen [in der Anzahl] drei Personen nicht überschreiten. In beiden Fällen ist der Besitz von Glocken und Klangsteinen nicht erlaubt.

三品已上，聽有女樂一部；五品已上，女樂不過三人，皆不得有鐘磬。⁴⁹

Die Verwendung dieses Falls als Prüfungsfrage indiziert, dass man es staatlicherseits für notwendig hielt, Kandidaten, die womöglich bald Posten mit richterlicher Gewalt ausfüllten, auf die Entscheidung solcher Rangkonflikte vorzubereiten. Drei Antworten von Prüflingen sind zu diesem Fall überliefert, verfasst von dem heute nahezu unbekanntem Li Ying 李應, dem biographisch ebenso wenig fassbaren Li Zhongyun 李仲雲 sowie von einem dritten, anonymen Prüfling. Bemerkenswerterweise widersprechen alle drei Männer der Entscheidung des Zensors. In ihrer Argumentation aber weichen sie nicht unerheblich voneinander ab. Zunächst jedoch zu den wenigen noch rekonstruierbaren Umständen, unter denen die drei Prüfungsaufsätze entstanden sind:

So wenig über die zwei namentlich genannten Autoren bekannt ist, geben die Quellen doch immerhin Aufschluss darüber, dass Li Ying unter Kaiser Dezong 德宗 im elften Jahr der Regierungsperiode Zhenyuan 貞元 (Vertrauenswürdiger Anfang), also 795 n.Chr., den Grad eines *jinsshi* 進士 erlangte.⁵⁰ Folglich muss seine „Entscheidung“ in der sich erst an die *jinsshi*-Prüfung anschließenden Auswahlprüfung entstanden sein, vermutlich innerhalb der nachfolgenden drei Jahre.⁵¹

48 Übersetzungen von Regierungsperioden folgen Kroll: „Basic Data“, S. 99f.

49 *Tang huiyao* 34.733.

50 Xu Song 徐松 (1781–1848), Meng Erdong 孟二冬 (1957–2006): *Dengke jikao buzheng* 登科記考補正 (Beijing: Beijing Yanshan, 2003), S. 583 (fortan kurz *Dengke jikao buzheng*).

51 Die Wartezeit zwischen der Qualifikation für den Amtsdienst, etwa durch die *jinsshi*-Prüfung, und der Auswahlprüfung, nach deren Bestehen man erst einem spezifischen Amt zugewiesen wurde, variierte während der Tang-Zeit, im Durchschnitt lag sie

Li Zhongyun war bereits unter Kaiser Daizong 代宗 (reg. 762–779) im Amt und soll nur wenige Jahre nach seinem Bruder Li Shuji 李叔霽 verstorben sein, dessen Tod auf den Beginn der Regierungsperiode Dali (Große Zeitmessung; 766–780) datiert wird.⁵² Leider fehlt das Geburtsdatum, so dass eine Datierung des *pan* unmöglich ist. Immerhin dies lässt sich durch die ungefähre Kenntnis des Todeszeitpunktes mit Gewissheit sagen: Die *pan* Li Yings und Li Zhongyuns sind nicht in ein und derselben Prüfung entstanden, sondern wurden mit wenigstens einem halben Jahrhundert Abstand verfasst. Li Zhongyuns Text datiert lose in die erste Hälfte des 8. Jahrhunderts, Li Ying aber muss seinen Aufsatz zu Beginn des 9. Jahrhunderts geschrieben haben. Die Datierung des dritten *pan* ist durch die Anonymität des Autors ungewiss. Der erste Eindruck aber, diese drei Antworten seien in derselben Prüfung, im selben Jahr entstanden, der nicht zuletzt durch die Aufreihung der Texte unter einer einzigen Frage im *Wenyuan yinghua* entsteht, ist falsch. Stattdessen scheint dieselbe Frage wiederholt zur Anwendung gekommen zu sein. Ein Grund hierfür könnte freilich der von Du You im *Tongdian* beklagte Engpass an geeigneten Prüfungsfragen gewesen sein.⁵³ Ein anderer, nicht weniger plausibel erscheinender Grund indes läge im Interesse des Staates, seine Beamtenanwärter auf ihr Wissen hinsichtlich rezenter Änderungen in der Gesetzgebung zu prüfen. Eine solche Gesetzesänderung erklärte auch die Abweichungen der Entscheidungen in den Prüfungsaufsätzen von der Forderung nach Strafverfolgung des in der Prüfungsfrage erwähnten Zensors. Und in der Tat liegt aus dem Jahr 751 ein Edikt Tang Xuanzongs 玄宗 (reg. 712–756) vor, das die zuvor zitierte Prohibition aufhebt und Beamten fünften Ranges und höher den Besitz jedweder Art und Anzahl von Musik gestattet:

Am zweiten Tag des neunten Monats im zehnten Jahr der [Regierungsdevise] Tianbao (Himmlicher Schatz; 25. Sept. 751) erging folgendes Edikt: Allen

bei etwa drei Jahren. Näheres bei Huang Ch'ing-lien: „The Recruitment and Assessment“, S. 35–44.

52 Li Fang (Hrsg.): *Taiping guangji* 太平廣記 (Beijing: Zhonghua shuju, 1961 [Reprint: 2003]), 279.2219, auch *Dengke jikao buzheng*, S. 1187.

53 *Tongdian* 15.361f; s.o.

regulären Beamten⁵⁴ fünften Ranges und höher sowie solchen in den Reinen Ämtern, Kommissaren der Kreise (*dao*), Provinzgouverneuren usw. ist es gestattet, Saiten- und Blasinstrumente zuhause aufzubewahren, um Freude zu entfalten. Mögen sie musizieren in unserer blühenden Zeit und [ihre Freude] hierinnen und nach außen verbreiten.

天寶十載九月二日勅：「五品已上正員清官、諸道節度使及太守等，並聽當家畜絲竹，以展歡娛，行樂盛時，覃及中外。」⁵⁵

Es ist also anzunehmen, dass eine sich ändernde Gesetzeslage auch in den Prüfungsfragen Widerhall fand. Der Eindruck verstärkt sich in Kenntnis einer Petition, die in den zweiten Monat des fünften Jahres der Regierungsdevise Yuanhe 元和 (Beginnende Harmonie; März/April 810) datiert. Der darin enthaltenen Forderung, Verbote öffentlicher und privater Musik (*gongsi yue* 公私樂) aufzuheben, wird stattgegeben.⁵⁶ Folglich muss nach Xuanzongs Generalerlaubnis ein erneutes Verbot erlassen worden sein, das nicht überliefert ist, aber zu Beginn des 9. Jahrhunderts erneut ausgesetzt wurde. Das Hin und Her in der Gesetzgebung mag die Prüfer veranlasst haben zu testen, ob die Amtsanwärter stets auf dem aktuellen Stand der Gesetzeslage seien.

Der Blick auf die drei *pan* hat nun folgende Fragen zu stellen: 1) Stimmen die Entscheidungen mit den gesetzlichen Normen überein? 2) Welche Argumente werden ins Feld geführt, müssen ins Feld geführt werden, um eine valide Entscheidung zu treffen, und welche Rolle spielt dabei das kodifizierte Recht? 3) Herrscht Übereinstimmung zwischen den drei Argumentationsstrategien oder ermöglichte das Prüfungselement *pan* flexible Herangehensweisen?

Was die äußere Form der drei *pan* angeht, so sind sie, wie es das Genre verlangt, im Parallelstil gehalten, das heißt, sie setzen sich mit Ausnahme weniger Auftakte aus paarweise gebildeten Zeilen von vier bis zwölf Schriftzeichen zusammen, die meist grammatikalisch vollkommen parallel gestaltet sind. Die nachstehende Darstellung soll, im Gegensatz zum Ab-

54 Herbert: *Examine the Honest*, S. 345, definiert *zhengyuan* 正員 („regulärer Beamter“) wie folgt: „holder of an established office (as opposed to a nominal, supernumerary or probationary post)“.

55 *Tang huiyao* 34.735. Das Edikt ist auch im *Tongdian* (35.968) enthalten, wo es drei Jahre früher (28. Sept. 748) datiert.

56 *Tang huiyao* 34.735.

druck im *Wenyuan yinghua*, diesem Stil gerecht werden. Zum besseren Verständnis der Argumentation werden die Antworten zudem in Sinnabschnitte unterteilt, denen jeweils erläuternde Ausführungen voran- respektive nachgestellt sind. Diese Partitionierung orientiert sich an den Zäsuren, die durch die in ihrer Länge variierenden parallelen Zeilenpaare und Auftakte vorgegeben sind. Diese Zäsuren trennen Inhaltliches voneinander, sind aber mitunter sehr kleinteilig und daher im Folgenden teils zusammengefasst worden.

In ihrer Länge weichen die Texte erheblich voneinander ab: Li Yings Text umfasst 105 Schriftzeichen auf 14 Zeilen, Li Zhongyun kam mit 77 Schriftzeichen auf 16 Zeilen aus, der anonyme Autor verwendete nicht weniger als 125 Schriftzeichen, die sich auf 26 Zeilen verteilen.⁵⁷ Selbst wenn, wie im Folgenden gezeigt wird, die Kandidaten mitunter zu gleichen Argumenten greifen, ist es unwahrscheinlich, dass die Autoren der jüngeren Texte die älteren kannten, weil es sich um echte Prüfungspan, die von den Behörden unter Verschluss gehalten worden sein dürften, nicht um zirkulierende Übungstexte handelt.

Die Entscheidung des Li Ying

Li Ying beginnt seine Argumentation mit Grundsätzlichem und beruft sich dabei auf gewichtige Werke, wenn er gleich anfangs auf *Lunyu* 論語, *Huainanzi* 淮南子, *Yijing* 易經 und *Zuozhuan* 左傳 referiert, um rechtes Maß, Achtsamkeit und Sparsamkeit anzumahnen, Tugenden, die er prinzipiell von jedem Amtsdienner fordert – unabhängig von dessen Rang:

57 Im Vergleich mit weiteren pan der mittleren und ausgehenden Tang-Zeit sind die Texte Li Yings und Li Zhongyuns überdurchschnittlich kurz, denn der Mittelwert der Antworten liegt bei etwa 123 Schriftzeichen, wie die Statistik der Autorin ergeben hat.

Riten vertragen sich nicht mit Übermaß, ⁵⁸	禮不與奢慎微以從事
im Kleinen sei man achtsam bei der	
Ausübung seines Amtes, ⁵⁹	
Ausgaben tätige man mit überbordender	用過於儉在貴而能貧
Mäßigung ⁶⁰ und sei als Nobler noch zu	
Armut in der Lage. ⁶¹	

-
- 58 Anspielung auf *Lunyu* 3.4, zitiert nach *Lunyu zhushu* 論語注疏 (*Shisanjing zhushu* 8, Taipei: Yiwen yinshuguan, 2007), 3.3a (26): „Als Lin Fan das Grundlegende der Riten erfragte, antwortete der Meister: ‚Großartig, fürwahr, die Frage! Für Riten gilt: Verglichen mit Übermaß, sei man lieber sparsam; für Trauer gilt: Verglichen mit Leichtigkeit, sei man lieber von Schmerz erfüllt‘“ (林放問禮之本子曰大哉問禮與其奢也寧儉喪與其易也寧戚). Die Übersetzung folgt Ulrich Ungers Erklärung der Formel *yu qi ...ning* 與其...寧 (Ulrich Unger (1930–2006): *Grammatik des Klassischen Chinesisch*, unveröffentl. Manuskript, 9 Bde., Bd. 6, #2.2.9.5.). Problematisch ist die Übersetzung des Verbs *yu* 與: Xing Bing 邢昺 (932–1010) erläutert in seinem Kommentar zu diesem *Lunyu*-Passus, *yu* sei wie *deng* 等 zu verstehen (與猶等也). Geht man von Ungers Vorschlag aus, kann *deng* nur „vergleichen mit“, „abwägen gegen“ (*bijiao* 比較, *hengliang* 衡量; *Hanyu da cidian* 8.1136, *locus classicus* ist *Mengzi* 孟子) bedeuten, in diesem Sinne auch die obige Übersetzung. Li Ying, der Autor des im Haupttext zitierten *pan*, verwendet das Verb *yu* gleichwohl in anderer Bedeutung, was die Verneinung mit *bu* offensichtlich macht; es ist wohl „zusammengehen mit“ gemeint, hier in etwas freierer Übersetzung („Die Riten vertragen sich nicht mit Übermaß.“). Ob Li Ying das Wortspiel beabsichtigte, bleibt offen.
- 59 Für die Tang-Zeit ist *congshi* 從事 erstmals in der Bedeutung „ein Amt ausüben“ belegt. *Hanyu da cidian* 3.1006f. Die Wendung *shen wei* 慎微, „im Kleinen achtsam“, geht auf *Huainanzi* zurück: „Der Vollkommene ist im Detail sorgfältig und im Kleinen achtsam, in seinen Handlungen verpasst er den richtigen Zeitpunkt nicht.“ 聖人敬小慎微, 動不失時。 He Ning 何寧: *Huainanzi jishi* 淮南子集釋 (*Xinbian zhuzi jicheng* 新編諸子集成, Beijing: Zhonghua shuju, 1998), 18.1279.
- 60 Li Ying borgt sich Autorität beim *Yijing* und zitiert den „Xiangzhuān“ 象傳-Kommentar zum Hexagramm 62, das (sinnigerweise) den Titel „Xiaoguo“ 小過, „Kleine Überschreitung“ (Wilhelm: „Des Kleinen Übergewicht“), trägt: „Auf dem Berg ist der Donner: das Bild von des Kleinen Übergewicht. So legt der Edle im Wandel das Übergewicht auf die Ehrerbietung, bei Trauerfällen legt er das Übergewicht auf die Trauer, bei seinen Ausgaben legt er das Übergewicht auf die Sparsamkeit“ (山上有雷小過君子以行過乎恭喪過乎哀用過乎儉). *Zhou Yi zhengyi* 周易正義 (*Shisanjing zhushu* 1, Taipei: Yiwen yinshuguan, 2007), 6.18b (134); übers. in Richard Wilhelm (1873–1930): *I Ging. Text und Materialien* (*Diederichs Gelbe Reihe*, München: Eugen Diederichs Verlag, ¹⁵1988), S. 226.
- 61 Anspielung auf einen Passus im *Zuozhuan* (Xiang 22), in dem der Lehnsfürst Gongsun Heigong 公孫黑肱 (gest. 551 v. Chr.), nachdem er kurz vor seinem Tod seine Lehren zurückgegeben hat, mit diesen letzten Worten seinen Sohn belehrt: „Ich habe Folgendes ge-

Dies klargestellt habend, wendet Li Ying sich dem geschilderten Fall zu:

Was Yi angeht,	乙也
so hat er weder das für ihn gültige	不愆其儀
Zeremoniell übertreten	
noch [die an] seine Stellung [gebundenen	匪解其位
Pflichten] vernachlässigt. ⁶²	

Diese Annahmen können nicht aus der Fallschilderung selbst abgeleitet worden sein. Sie dürften stattdessen – das *pan* wurde etwa um 800 n.Chr. verfasst – an das oben zitierte Dekret Xuanzongs angelehnt sein, ein greifbarer Beweis aber fehlt. Nachstehend greift Li Ying zu zwei Argumenten, für die er sich erneut Autorität im *Shijing* und im *Liji* borgt: Erstens hätten Instrumente den Zweck, gespielt zu werden, zweitens habe es sich um Musik gehandelt, die den Vorschriften der Riten zufolge als gut (im Gegensatz zu verdorbener, schlechter Musik) einzustufen sei:

Bedenkt doch: Ungeschlagene, ungespielte	詎聞不擊不考同詩人之鼓鐘
[Instrumente] gleichen den [umsonst ge-	
schonten] Pauken und Glocken in den	
<i>Oden</i> ; ⁶³	

hört: Wer in ein wirres Zeitalter geboren wird und angesehen, aber arm zu sein vermag, an den stellt das Volk keine Forderungen, [sondern] lässt zu, dass er später [als andere] zugrunde geht. Diene respektvoll deinem Herrn und [dessen] zwei, drei [wichtigsten] Männern, denn beim [Über-]Leben kommt es auf Respekt und Vorsicht an, es kommt nicht auf Reichtum an.“ (吾聞之生於亂世貴而能貧民無求焉可以後亡敬共事君與二三子生在敬戒不在富也). *Chunqiu Zuozhuan zhengyi* 春秋左傳正義 (*Shisanjing zhushu* 6, Taipei: Yiwen yinshuguan, 2007), 35.4b (599). Vgl. James Legge (1815–1897): *The Ch'un Ts'ew with the Tso Chuen* (^N*The Chinese Classics* V, Taipei: Southern Materials Center, 1985), S. 495.

62 Anspielung auf Ode #249 („Jiale“ 假樂) im *Shijing* 詩經, vorletzter Vers: „Nie säumig, ihre Pflicht zu thun, / Da kann das Volk in Frieden ruh'n.“ (不解于位民之攸暨). *Mao shi zhengyi* 毛詩正義 (*Shisanjing zhushu* 6, Taipei: Yiwen yinshuguan, 2007), 17/3.3b (616); Victor von Strauss (1809–1899): *Schi-king. Das kanonische Liederbuch der Chinesen. Aus dem Chinesischen übersetzt und erklärt von Victor von Strauss* ([Heidelberg: Winter, 1880] ^NDarmstadt: WBG, 1969), S. 419.

63 Wörtlich heißt es „Das gleicht den Trommeln und Glocken des Dichters (*shiren* 詩人).“ Laut *Hanyu dacidian* (11.143) sind mit *shiren* die Autoren der Oden des *Shijing* gemeint, daran orientiert sich die obige Übersetzung. Konkret liegt eine Anspielung auf Ode #115 („Shan you shu“ 山有樞) im *Shijing* vor, die das Carpe diem preist, wenn es u.a. heißt, die schönsten Instrumente nützten nichts mehr, wenn man erst im Grab liege. „Du hast auch Pauken und Glockenspiel, / Und magst sie nicht schlagen, magst sie nicht regen.

[bedenkt ferner: Die Musik des Frauenensembles] war doch harmonisch und rein⁶⁴ und entsprach [der Musik], wie sie Fürst Wen [von Wei einst] in seiner Zeremonialkappe [hörte].⁶⁵

而乃翕如純如類文侯之冠冕

Daran anschließend flicht Li Ying zwei historische Beispiele ein, die es grundsätzlich zu unterscheiden gelte, und zwar sei zu beurteilen, ob es sich bei Yi um einen freigeistigen, aber integren Beamten oder einen über die Etikette spottenden und machthungrigen Intriganten handle. Dem Gericht rät er, das *Shangshu* wörtlich zitierend, zu Unparteilichkeit:

[Handelte es sich in unserer Angelegenheit um] die freigeistige Haltung eines Einsiedlers in Bergen⁶⁶ [, der sich keine Restriktionen auferlegen lässt,] gliche dies

東山逸態事比謝安

/ Und sitzest du so bis der Tod dich entrafßt, / so wird sie ein Anderer haben und hegen“ (子有鐘鼓弗鼓弗考究其死矣他人是保). *Mao shi zhengyi* 6/1.7a (218), übers. in von Strauss, *Schi-king*, S. 197. Von Strauss hat, abweichend vom Original, dem Gedicht den passenden Titel „Aufforderung zum heiteren Genuß der Güter des Lebens“ gegeben.

- 64 Mit den Charakteristika *xi ru* 翕如, „harmonisch“, und *chun ru* 純如, „rein“, wird auf zwei Eigenschaften verwiesen, die Konfuzius in vorbildlicher Musik erkannte: „Konfuzius sprach zum Großmeister der Musik aus Lu über Musik: ‚Musik kann wohl verstanden werden: Erhebt sie sich anfangs, entfaltet sie sich vollends, im Verlauf ist sie harmonisch, klar [hinsichtlich ihrer Tonlagen] und fließend bis zu ihrem Ende“ (子語魯大師樂曰樂其可知也始作翕如也從之純如也皦如也繹如也以成). *Lunyu zhushu* 3.13a (30); vgl. die Übersetzung in Wilhelm: *Lun Yü: Gespräche*, in: *Die Lehren des Konfuzius*, S. 45–581 (Frankfurt a. M.: Zweitausendeins, 2008), S. 141–143.
- 65 Hier wird auf ein Zwiegespräch zwischen dem Lehnsfürsten Wen von Wei 魏文侯 (reg. 424–387) und dem Konfuziusschüler Zi Xia 子夏 angespielt, das im *Liji*-Kapitel „Yueji“ 樂記 („Aufzeichnungen über Musik“) überliefert ist. Der Fürst – rituelle Kleider tragend, von der alten Musik gelangweilt und nur von der neuen angesprochen – lässt sich von Zi Xia erklären, dass und warum die alte Musik diejenige sei, die aus der Harmonie heraus entstanden und deshalb gut sei, während er die neue, die verdorben sei, verwerfen solle. *Liji zhushu* 禮記注疏 (*Shisanjing zhushu* 5, Taipei: Yiwen yinshuguan, 2007), 38.19a–b (686); übers. in Legge: *The Li Ki (The Sacred Books of China: The Texts of Confucianism, Part IV, Sacred Books of the East 27* [Erstausgabe, Oxford: The Clarendon, 1885], ^NDelhi: Motilal Banarsidass, 1966), S. 116–118. S.a. unten Anm. 77.
- 66 Wörtlich ist hier nicht vom „Einsiedler in Bergen“, sondern vom „Ostberg“ (*dongshan* 東山) die Rede, einerseits eine Anspielung auf den Eremiten schlechthin, andererseits ein spezifischer Hinweis auf den gleich im Anschluss genannten jünzeitlichen Beamten Xie An 謝安 (320–385), der einen Teil seines Lebens am Ostberg in Kuaiji 會稽 in Abgeschiedenheit verbrachte. *Hanyu da cidian* 4.823f. Weiteres in Anm. 67.

in der Sache [dem Fall des] Xie An; ⁶⁷	
[handelte es sich aber um] die Verbreitung	後庭曲施意齊田蚡
von Unsitten im Hinteren Palast, entspräche	
dies den Absichten des [einst sittenwidrig	
agierenden] Tian Fen. ⁶⁸	
Für das Gericht gelte [, was Shun einst Yu	法司所舉
empfahl]:	
„Halte dich aufrichtig an die Mitte!“ ⁶⁹	允執厥中

Dann führt Li Ying sein letztes und ihm wichtigstes Argument zugunsten des Besitzes von Musik ins Feld, das er einer im *Zuozhuan* überlieferten Episode entnimmt: Wie ehemals ein gewisser Wei Jiang 魏絳 reichlich mit Glocken und Klangsteinen belohnt wurde, nachdem er seinem Fürsten, dem Herzog Dao von Jin 晉悼公 (reg. 573–558), eine fünf Vorteile bringende friedliche Politik gegenüber den Barbaren angeraten hatte, so gelte auch für den vorliegenden Fall das Prinzip, dass der Erfolgreiche reich zu belohnen sei. Li Ying:

67 Xie An, von Natur aus Musikliebhaber, entsagte anlässlich des Todes seines Bruders der Musik für zehn Jahre, dachte aber angelegentlich eines nicht näher bezeichneten Trauerfalls nach seiner Berufung ins höchste Staatsamt gar nicht daran, die Musik aufzugeben, womit er sich zwar Kritik einhandelte, diese jedoch ignorierte und hierdurch eine Veränderung der Sitten erwirkte! Siehe Fang Xuanling 房玄齡 (578–648) et. al.: *Jinshu* 晉書 (Beijing: Zhonghua shuju, 1974), 79.2075: „Von Natur aus schätzte [Xie An] Musik, nach dem Verlust seines Bruders Wan [aber] hörte er zehn Jahre lang keine Musik. Nachdem er in das Amt des *taifu* aufgestiegen war, gab er [selbst] im Trauergewand die Musik nicht auf. Wang Tanzhi wies ihn schriftlich darauf (i.e. seinen Verstoß) hin, er folgte dem nicht, [stattdessen] taten es ihm Beamtenkollegen gleich, und in der Folge wurde sein Verhalten zur Gewohnheit.“ 性好音樂，自弟萬喪，十年不聽音樂。及登台輔，替喪不廢樂。王坦之書喻之，不從，衣冠效之，遂以成俗。

68 Tian Fen 田蚡 (gest. 130 v. Chr.), unter Han Jingdi 漢景帝 (reg. 157–141) bis zum Kanzler aufgestiegen, Halbbruder von dessen Kaiserin Wang 王, wird in der Historiographie für seine Arroganz, sein nicht der Etikette und dem eigenen Status entsprechendes Verhalten bzw. seine mangelnde Höflichkeit gegenüber Höhergestellten kritisiert. Siehe einführend Michael Loewe: *A Biographical Dictionary of the Qin, Former Han and Xin Periods (221 BC – AD 24)* (Leiden: Brill, 2000), S. 505f.

69 Diese Zeile ist wörtlich aus dem *Shangshu* entnommen, wo im Kapitel „Da Yu mou“ 大禹謨 („Die Pläne des Großen Yu“) der noch amtierende mythische Herrscher Shun 舜 die Geschäfte an seinen Nachfolger überträgt und u.a. rät, Yu möge sich auf das Wesentliche konzentrieren, konsequent sein und aufrichtig am Mittelweg festhalten, weil der Geist des Menschen verunsichert und sein Sinn für den rechten Weg zu klein sei (人心惟危道心惟微惟精惟一允執厥中). *Shangshu zhengyi* 4.8b–9a (55f). Vgl. auch *Lunyu zhushu* 20.1a (178); Wilhelm: *Lun Yü*, S. 573 (20.1).

Wenn jemand bis zu den höchsten Rängen vorge- drungen ist, ⁷⁰ reihe man [ihm] vollständig Glocken und Klangsteine ⁷¹ auf, ⁷² [denn] unser Staat hat wahrhaftig den Auf- trag, [nach dem Vorbild des Fürsten Dao von Jin, der] fünf Vorteile einstrich und so die Rong befriedete[, reich zu belohnen]. ⁷³ Nach [diesem] Prinzip ist es angemessen, ihn (d.i. Yi) freizulassen, um [wie von Qi Xi seinerzeit im Fall des Shuxiang vorgeschlagen] „dadurch den Fähigen Anreize zu setzen“. ⁷⁴	儻 人惟通班列四備之嘉樂 國成有命因五利以和戎 理宜捨之 以勸能者
--	---

70 *Hanyu da cidian* (10.933) erklärt das Kompositum *tongban* 通班 mit „durchdringen zu den Rängen bei Hof“, worunter „mächtige, einflussreiche Ämter“ zu verstehen seien (通於朝班。謂顯要的官職。).

71 Du Yu 杜預 (222–285) erklärt in einer Glosse zum *Zuozhuan* (Ding 10), mit *jiayue* 嘉樂 (wörtl.: „vortreffliche Musik“) seien Glocken und Klangsteine gemeint (嘉樂鍾磬也). *Chunqiu Zuozhuan zhengyi* 56.3b (977).

72 Der Parallelität folgend sollte *lie* 列, wie *yin* 因 im nachstehenden Satz, Verb sein, von dem das nachstehende Objekt „Glocken und Klangsteine“ mit der genitivischen Erweiterung *sibei* 四備 abhängt. Problematisch zu erklären ist die Fügung *sibei*, oben mit „vollständig“ übertragen. Wörtlich könnte der Satz etwa lauten: „so reihe man die Musik von Glocken und Klangsteinen in vierfacher Ausstattung auf.“ *Sibei* könnte als Hinweis auf die Vorgaben des *Zhouli* sowie deren Erläuterungen durch Zheng Xuan zu verstehen sein. Demnach sei Königen (*wang* 王) die Hängung von Instrumenten zu vier Seiten (*simian* 四面), genannt Palasthängung (*gongxian* 宮縣), vorbehalten gewesen; Lehnsfürsten (*zhuhou* 諸侯) habe eine Seite weniger, die sogenannte Karosshhängung (*xuanxian* 軒縣) zugestanden; Ministern und Großwürdenträgern die halbe Hängung, d.h. zwei Seiten weniger als bei der Palasthängung; Dienstmännern (*shi* 士) sei nur die einfache Hängung (*texian* 特縣) gestattet gewesen. Ein halber Satz Glocken, so heißt es ebenda, werde *du* 堵 genannt, einen ganzen bezeichne man mit *si* 肆. *Zhouli zhushu* 周禮注疏 (*Shisanjing zhushu* 3, Taipei: Yiwen yinshuguan, 2007), 23.8a (353); Édouard Biot (1803–1850): *Le Tcheou-li ou Rites des Tcheou: traduit pour la première fois du Chinois par Édouard Biot* (N Taipei: Ch'eng Wen Publ., 1969), Bd. 2, S. 47f.

73 Anspielung auf die erwähnte Episode, die von dem Geschenk des Fürsten Dao von Jin an Wei Jiang handelt. Näheres in Anm. 86 und 92.

74 Vollständiges Zitat aus dem *Zuozhuan* (Xiang 21). Dort geht es allerdings nicht um Musik, sondern es wird vorgeschlagen, den Nachfahren des berühmten Politikers und kompetenten Beraters Shuxiang 叔向 (6. Jh. v. Chr.) für zehn Generationen Pardon zu gewähren (*you* 宥), „um dadurch den Fähigen Anreize zu setzen“ (以勸能者). *Chunqiu Zuozhuan zhengyi* 34.17b (592); Legge: *The Ch'un Ts'ew with the Tso Chuen*, S. 491.

Zusammengefasst bringt Li Ying folgende Argumente zugunsten des Yi vor:

- 1) Allem voran stehen die vier Grundsätze: a) Riten oder rechte Formen gehen nicht mit Unmaß, nicht mit Übermaß zusammen, b) Amtspflichten sind mit äußerster Penibilität zu erfüllen, c) Ausgaben tätige man mit „überbordender Sparsamkeit“, d) Ansehen bzw. Nobilität hängt nicht von Reichtum ab, sondern kann trotz Armut erreicht werden. Dies an sich ist kein Argument, sondern eine Aufreihung von Werten, die Li Yings Entscheidung voranstehen.
- 2) Nachstehend wird von der Annahme ausgegangen, Yi habe weder das Zeremoniell übertreten noch seine Amtspflicht verletzt. Eine logische Verknüpfung mit dem Vorangestellten mag insofern erkennbar sein, als Zeremoniell (*yi* 儀) und Stellung (*wei* 位) die zuvor genannten Riten (*li* 禮) und Amtsausübung (*congshi* 從事) assoziieren lassen. Diese Annahme ist nicht ohne Weiteres aus der Aufgabenstellung abzuleiten; sie könnte auf der Grundlage von Xuanzongs Edikt getroffen worden sein, das den Besitz von Musik gestattete und der Chronologie im *Tang huiyao* folgend um 800 n.Chr. durchaus noch gültig gewesen sein dürfte.
- 3) Mit Anspielungen auf *Shijing* und *Liji* argumentiert Li Ying a) beinahe frech, Instrumente seien schließlich zum Aufspielen, nicht zu dekorativen Zwecken gedacht – *carpe syntonum!*; b) geht er von der Annahme aus, es sei die im *Liji* für gut befundene Musik gespielt worden. Auch hierfür gibt es in der Fragestellung des *pan* kein Indiz, stattdessen zieht der Autor diesen Schluss aus dem Fehlen eines expliziten Hinweises auf schlechte Musik in der Prüfungsfrage. Diese für die endgültige Entscheidung höchst relevante Voraussetzung (Das Spiel schlechter Musik hätte unmittelbar zu einer Entscheidung zu Ungunsten Yis geführt.) legt er also ohne textimmanenten Rückhalt fest. Folglich hatten Prüfungskandidaten auch darauf zu achten, was nicht explizit in der Aufgabenstellung formuliert war, daraus Schlüsse zu ziehen und diese in die Argumentation einzuflechten. Ob grundsätzlich – wie hier – der positiven Annahme der Vorzug zu geben war, bleibt zu überprüfen.
- 4) Zu einem weiteren Kriterium für eine Entscheidung zugunsten des Angeklagten macht Li Ying die Integrität Yis als Beamter, sie sei auf den Prüfstein zu legen. Er nennt je ein positives und ein negatives Beispiel aus der Geschichte und rät dem Gericht zu Unparteilichkeit. Nur einem integren Beamten sei der Besitz von Musik gestattet, so das Argument. Yi dürfte

seine Integrität laut Fragestellung durch die Ausübung eines sogenannten Reinen Amtes unter Beweis gestellt haben.

- 5) Indirekt spielt Li Ying ein weiteres Mal auf geltendes Recht, auf Xuanzongs Edikt, an, wenn er behauptet, Inhaber höchster Ränge – leider spezifiziert er hier nicht – seien vollständig mit Musik auszustatten. Ebenso hatte Xuanzong es dekretiert. Zugleich führt er ein weiteres Argument ein, das er in seiner in den letzten zwei Zeilen formulierten Entscheidung noch bekräftigt:
- 6) Mithilfe eines autoritativen Verweises auf die historiographische Literatur (*Zuozhuan*) vermittelt er nicht nur seine, sondern die allgemeingültige Überzeugung, fähigen Beamten seien durch Rangprivilegien Anreize zu setzen und Musik diene als geeignetes Mittel für einen solchen Anreiz (auch Han Chengdi hatte auf die Anreizfunktion verwiesen, s.o.).

Die Entscheidung des Li Zhongyun

Auch Li Zhongyun stellt seiner Entscheidung Grundsätzliches voran, wenn er, sich an das *Lunyu* haltend, die Funktion von Musik klarstellt:

„Wenn es ‚Musik‘ heißt, [sind dann nur] Glocken und Pauken [gemeint]?“ ⁷⁵	樂云鐘鼓
Wenn „Lieder“ gepriesen werden, [sind dann nur] Zithern und Harfen [gemeint]? [Musik und Lieder] sind uns teuer, weil sie das Herz ins Gleichgewicht bringen, nicht bloß, [weil] sie Vergnügen bereiten.	詩美琴瑟 貴以平心 非徒娛耳

Im zweiten Schritt schlägt Li den Bogen zu dem in der Prüfungsaufgabe geschilderten Fall und hält fest, der Besitz von Musik sei anhand von nach Rang gestaffelten Privilegien geregelt, vorausgesetzt jedoch, sie sei „des Hörens würdig“, also nach den Kriterien des *Liji* gute Musik:

Nun haben wir diesen [Beamten] vierten Ranges, der die acht Töne zu Harmonien machen lässt.	惟茲四品 諧此八音
--	--------------

75 Unverkennbar dachte Li Zhongyun an Konfuzius, der beklagte, der Sinn von Riten und Musik sei über ihre Form in Vergessenheit geraten: „‚Riten‘ heißt es, ‚Riten‘ heißt es; [aber] sind denn wahrlich nur Edelsteine und Seide gemeint? ‚Musik‘ heißt es, ‚Musik‘ heißt es; [aber] sind denn wahrlich nur Glocken und Pauken gemeint?“ (禮云禮云玉帛云乎哉樂云樂云鍾鼓云乎哉). *Lunyu zhushu* 17.6a (156), vgl. Wilhelm: *Lun Yü*, S. 527 (17.11).

Selbst wenn seine Musik von Glocken und Klangsteinen ⁷⁶ des Hörens würdig [und nicht verdorben] ist, ⁷⁷	苟嘉樂之可觀
schreibt der Rang seines Amtes doch ein festes Protokoll [für ihren Besitz] vor.	在官班而有節
Dies gilt umso mehr noch	況
in [unserem] Zeitalter höchsten Friedens,	昇平之代
da bei Hof und im Volk die Freuden sich mehren.	朝野多歡

Der Funktion von Musik als Mittel zur Regulierung der sozialen Ordnung komme, so hebt der Verfasser hervor, im Frieden eine noch größere Bedeutung als im Krieg zu; – er scheint sich auf die eigene Gegenwart zu beziehen. Es handelt sich um eine Weiterentwicklung des eingangs dargelegten Grundsatzes, Musik bringe das Herz ins Gleichgewicht, da die ausgleichende Wirkung (*ping* 平) der Musik nicht mehr nur für das Individuum, sondern für die soziale Gemeinschaft geltend gemacht wird. Hieraus lässt sich zweierlei ableiten: Erstens glaubte Li Zhongyun, und womöglich nicht nur er, im Frieden sei die Gefahr des moralischen Niedergangs größer als in Zeiten politischer und militärischer Unruhe. Fürchtete er einen möglichen Kontrollverlust über das rechte Maß an Freude oder Unbeschwertheit, der sodann Riten und Musik als Mittel zur Wahrung der sozialen Ordnung erfordert? Zweitens dürfte der Text in die Herrschaftszeit Xuanzongs fallen und ganz konkret zeitlich nach der Verabschiedung des oben genannten Edikts (751), aber vor Ausbruch der An Lushan-Rebellion (755) einzuordnen sein, wenn man den Hinweis des Autors auf die friedliche Zeit als Selbstreferenz verstehen will.

Nachstehend führt Li Zhongyun ein weiteres Argument zugunsten von Yis Musikensemble ein, das die Folgenlosigkeit privaten Musikbesitzes zum Gegenstand hat. Zwar habe gute Musik, wie einst diejenige des mythischen Herrschers Shun, die sogar Tiere beeindruckt habe, durchaus Konsequenzen; einem Ensemble daheim indes fehle es an Wirkkraft nach außen:

76 Zu *jiayue* im Sinne von „Glocken und Klangsteinen“ s.o. Anm. 71.

77 Wie gesagt, unterscheidet das *Liji* im Kapitel „Yueji“ zwischen guter und schlechter Musik, im Chinesischen *deyin* 德音 („tugendhafte Melodien“) und *niyin* 溺音 („verdorbene Melodien“), auch *guyue* 古樂 („alte Musik“) und *xinyue* 新樂 („neue Musik“), und zwar im Dialog zwischen Zi Xia und dem Fürsten Wen von Wei (Anm. 65). Folglich ist Grundvoraussetzung für das Musizieren und den Besitz von Musik jenseits aller ranggebundenen Privilegien und Abstufungen ihre im *Liji* festgelegte Qualität.

[Zwar] lockten [seinerzeit öffentliche]	簫韶之陳獸猶來格
Darbietungen des Xiaoshao[-Tanzes] ⁷⁸	
selbst Tiere herbei,	
[doch] welchen Schaden richten Frauen an,	家室之際女也何妨
[solange sie] in den Grenzen der	
Privatgemächer [agieren]? ⁷⁹	

Und so trifft Li Zhongyun die folgende Entscheidung:

[Yi] verstieß nicht gegen die Erfordernisse	未乖至理之宜
der höchsten Ordnung,	
wieso hatte es der Zensor mit [seiner]	何速憲司之按
Untersuchung so eilig? ⁸⁰	
Wie kann, wer hier einen Fehler entdeckt	此而獲過
[zu haben glaubt],	
als Musikversther gelten? ⁸¹	豈曰知音

Li Zhongyun spezifiziert leider nicht, was unter höchster Ordnung (*zhili* 至理) zu verstehen sei, womöglich bezieht er sich sowohl auf die im Kanon geforderte Qualität der Musik als auch auf die gesetzlich festgelegten Rang-

78 Der Tanz Xiaoshao 簫韶 steht für die Musik des Shun, er soll männliche und weibliche Phoenixe an den Hof gelockt und bei der Umsetzung durch den Musikdirektor Kui 夔 selbst die Tiere zum Tanz und die Minister zu harmonischen Rhythmen bewegt haben. *Shangshu* 5.14b-15a (72f), übers. in Legge: *The Shoo King*, S. 87–89.

79 Möglicherweise ist statt *nü* 女 („Frauen“) hier *ru* 汝 („du“) zu lesen, womit Yi angesprochen wäre, ein in *pan* nicht selten auftretendes Stilmittel; der Sinn bliebe im Wesentlichen derselbe. Ist die Lesung *nü* („Frauen“) korrekt, sind gewiss die Musikantinnen gemeint.

80 Das Kompositum *xiansi* 憲司 fungiert seit dem 3./4. Jh. n.Chr. als alternative Bezeichnung für den Zensor (*yushi* 御史). *Hanyu da cidian* 7.727.

81 Der Ausdruck *zhiyin* 知音, im zuvor erwähnten Kapitel „Yueji“ des *Liji* in der Bedeutung „Musikversther“ verwendet (*Liji zhushu* 37.7b (665)), steht in der berühmten Anekdote über den Zitherspieler der Chunqiu-Zeit Bo Ya 伯牙 und seinen Freund und Bewunderer Zhong Ziqi 鍾子期 für „enger Freund“ oder „Menschenkenner“, da Zhong Ziqi allein am Spiel des Bo Ya zu erkennen vermochte, ob diesem der Sinn nach dem Berg Tai oder nach rauschenden Bächen stand. Siehe z.B. Chen Qiyou 陳奇猷 (1917–2006) (Komm.): *Lüshi chunqiu xin jiaoshi* 呂氏春秋新校釋 (Shanghai: Shanghai guji chubanshe, 1984), 14.740; übers. in John Knoblock und Jeffrey K. Riegel: *The Annals of Lü Buwei: A Complete Translation and Study* (Stanford: Stanford University Press, 2000), S. 308. Tangzeitlich wird der Terminus *zhiyin* häufig in der Bedeutung „Menschenkenner“ verwendet. Siehe hierzu Anna Shields: *One Who Knows Me: Friendship and Literary Culture in Mid-Tang China* (Harvard-Yenching Institute Monograph Series 96, Cambridge u. London: Harvard University Press, 2015), S. 28 u. S. 47f.

privilegien, die hier jeweils eingehalten worden seien. Die Untersuchung des Zensors hält er für übereilt (*su* 速), für übereilt wohlgemerkt, nicht für falsch. Li Zhongyun scheint sich im Rahmen seiner Entscheidung zugunsten Yis ein Hintertürchen offenzulassen: Er kritisiert nicht die Untersuchung des Zensors als solche, wie er es etwa durch *he bi* 何必 (statt durch *he su* 何速) zum Ausdruck hätte bringen können, sondern bemängelt lediglich, der Zensor sei vorschnell gewesen. So greift er seine bereits vorgebrachte Einschränkung erneut auf, der zufolge dem Angeklagten Yi nur Recht zu geben sei, sofern er „gute“, „hörensweite“, den Kriterien des *Liji* folgend nicht als „verdorben“ geltende Musik spiele. Hier hätte der Zensor seine Untersuchung ansetzen sollen, denn die Qualität der Musik hängt nicht von der Größe des Ensembles ab – und die Größe des Ensembles entsprach den Vorschriften.

Einen harschen, doppelten Schlag schließlich versetzt Li Zhongyun dem Zensor mit seiner das *pan* abschließenden rhetorischen Frage: Erstens wirft er ihm hierdurch vor, nichts von Musik zu verstehen, zweitens geht er noch darüber hinaus: Die Episode von Bo Ya und Zhong Ziqi, auf die hier angespielt wird, weist Zhong Ziqi nicht nur als Musikversther, sondern auch als einen Mann von größter Menschenkenntnis aus, kann er doch anhand der gespielten Töne seines Freundes dessen Gemütslage erfüllen. Li Zhongyun spricht dem Zensor also sowohl Musikverstand als auch Menschenkenntnis ab, den Angeklagten Yi aber spricht er frei.

Insgesamt ist Li Zhongyuns Argumentation kürzer als die Li Yings. Sie hat folgende Struktur:

- 1) Die Funktion der Musik steht als Grundprinzip voran: Sie beruhige das Gemüt. Das Argument wird später wieder aufgegriffen und auf Musik als Mittel zur Herstellung und Wahrung sozialer Ordnung, insbesondere in friedvollen Zeiten, ausgedehnt.
- 2) Wichtigste Voraussetzung für den Besitz von Musik ist die Beurteilung ihrer Qualität nach konfuzianischen Werten: Musik muss gut, darf nicht verdorben sein.
- 3) Das Musizieren in Privatgemächern, also nichtöffentliche Darbietungen, vermögen keinen Schaden anzurichten.
- 4) Yi hat (gemäß der Prüfungsfrage) keine Verfehlungen begangen, die Untersuchung des Zensors fußte auf falschen Kriterien und zeigt den Be-

amten als doppelt inkompetent: Ihm fehlen Musikverstand und Menschenkenntnis.

Li Zhongyuns Argumentation ist weniger komplex als die oben geschilderte des Li Ying. Zwar halten beide es für unabdingbar, zunächst die Qualität der Musik zu beurteilen, doch spielt in Li Zhongyuns Entscheidung die Funktion von Musik als gesellschaftsordnendes Mittel eine tragende Rolle, während Li Ying, der im Übrigen häufiger zu historischen Beispielen greift und auf die Gesetzeslage anspielt, der Funktion von Musik als Anreiz für Beamte zu tugendhaftem Verhalten zentrale Bedeutung zuweist.

Die Entscheidung des Anonymus

Die Entscheidung des unbekanntenen Prüfungskandidaten ist mit 26 Zeilen und 125 Schriftzeichen deutlich länger als die beiden bereits vorgestellten Texte (14 bzw. 16 Zeilen, 105 bzw. 77 Schriftzeichen). Ob und inwiefern sich dies auf die Argumentation auswirkt, soll die nähere Betrachtung nun zeigen. Auch dieses *pan* beginnt mit einem vorangestellten Grundsatz, der nicht wie Li Ying ritenkonforme Sparsamkeit und Gewissenhaftigkeit im Amt anmahnt, sondern an Li Zhongyuns Hinweis auf die mehrdimensionale Funktion von Musik, die nicht nur erfreue, sondern das Gemüt ins Gleichgewicht zu bringen vermöge, erinnert. Doch stellt der Unbekannte dabei die Funktion der Musik als Mittel zur Belohnung von Verdiensten unmittelbar heraus; indirekt mag wie bei Li Ying auch hier an Musik als Anreiz für Beamte gedacht worden sein. Autorität borgt der anonyme Autor sich von den Ritenbüchern, insbesondere dem *Zhouli* 周禮 und dem *Liji*:

Mit Rängen ordnet man Nobilität,⁸²
mit Musik belohnt man Verdienste.⁸³

爵以馭貴
樂以報功

82 Zitat *Zhouli* (*Zhouli zhushu* 2.6a–b (28f)), wo es über den Staatsminister (*dazai* 大宰) heißt, er habe mit acht Instrumenten dem Herrscher geholfen, sämtliche Beamten zu ordnen. Als erstes Instrument werden Ränge bzw. Adelsränge genannt – „Mit Rängen ordnet man die Nobilität“, bringt sie in eine Reihenfolge (以八柄詔王馭群臣一曰爵以馭其貴).

83 Der Autor stützt sich hier auf das *Liji*, wo vom vollkommenen Herrscher (*shengren* 聖人) die Belohnung von Verdiensten (*bao gong* 報功) gefordert, die Art der Belohnung indes nicht spezifiziert wird; es heißt, ein vollkommener Herrscher habe sich zu Beginn seiner Regierungszeit zuallererst um Fünferlei zu kümmern: 1) das Ordnen der eigenen Verwandten (*zhi qin* 治親), 2) das Belohnen von Verdiensten (*bao gong*), 3) das Fördern der Würdigen (*juxian* 舉賢), 4) das Indienstnehmen der Fähigen (*shi neng* 使能) und 5) das Bewahren gültiger Liebe (*cun ai* 存愛). *Liji zhushu* 34.3b (617).

[Dabei] unterscheidet man nach halben und ganzen Sätzen [von Klangsteinen und Glocken] ⁸⁴ und macht [Abstufungen] durch Musik erkennbar.	異其肆堵 昭以聲文
[Denn] wenn man „Instrumente in Einklang bringt und Rhythmen schön macht“ [wie im <i>Liji</i> gefordert], ⁸⁵	既比物以飾節
[erreicht man] doch auch, dass man Tugend festigt ⁸⁶ und Harmonie lehrt[, auf dass das Volk nicht rebellisch werde].	亦安德而教和

Nachstehend wendet sich der Kandidat dem Fall konkret zu. Er beginnt mit einer Aufzählung der mit dem Rang des Beklagten verbundenen Privilegien, die für die Argumentation nicht zwingend erforderlich zu sein scheint (denn Rang und Reines Amt werden in der Prüfungsaufgabe klar benannt), die Historikern aber interessante Einsichten in die Rangsymbolik vermittelt, auch wenn es sich bei den Formulierungen eher um hohen Beamtenstatus verbildlichende Topoi als um Realbeschreibungen von Rangsymbolen handelt:

Was Yi angeht, so trägt er das silberne Siegel und den grünen Gürtel [eines hohen Beamten] unentwegt, seine roten Wagenräder erstrahlen im Glanz, an Ruhm steht er den höchsten Herren gleich, seine Position zählt zu den Reinen Ämtern, ⁸⁷ seine Familie [ist so angesehen, dass ihr gestattet ist,] Eis [anlässlich von Beerdigungen] zu schlagen, ⁸⁸	乙也 銀艾蟬聯 朱輪焯耀 名稱貴士 位列清班 家乃伐冰
---	--

84 Zu den im *Zhouli* aufgeführten, nach Rang abgestuften Glocken- und Klangsteinsätzen s.o. Anm. 72.

85 *Bi wu yi shi jie* 比物以飾節 ist wörtliches Zitat aus dem Kapitel „Yueji“, *Liji zhushu* 39.20b (700), übers. in Legge: *The Li Ki*, S. 128.

86 Dass man durch Musik seine Tugend(en) festige (夫樂以安德[...]), erklärte der zuvor erwähnte Wei Jiang (Anm. 73, auch 92) dem Fürsten Dao von Jin, als dieser ihn mit Glocken und Klangsteinen beschenkte, in seiner Rede in *Chunqiu Zuozhuan zhengyi* 31.22b (547); Legge: *The Ch'un Ts'ew with the Tso Chuen*, S. 453.

87 Zu „Reinen Ämtern“ s.o. Anm. 45.

88 Nur die höchsten Adelsklassen waren dazu berechtigt, geschlagenes Eis bei der Beerdigung zu verwenden, auch dies also ein Indiz für den hohen sozialen Stand des Yi. Im *Hanyu da cidian* (1.1189) ist der Ausdruck „Eis schlagende Familien“ (*fa bing zhi jia* 伐冰之家) lexikalisiert, der auf das *Liji* zurückgeht; Zheng Xuan kommentiert dort: „Eis

bei Hof gilt er als ein zum Verzehr von Fleisch Privilegierter.⁸⁹ 朝膺食肉

Nachstehend das bekannte Argument, es sei nur in privaten Räumlichkeiten musiziert worden, bevor zwei historische Beispiele als Präzedenzfälle herangezogen werden: Ma Rong galt seines verschwenderischen Lebensstils und seiner übermäßigen Liebe zur Musik zum Trotz als aufrechter Beamter. Wei Jiang, bereits aus der Antwort des Li Zhongyun bekannt, wurde zum Dank für seine exzellente Beratung mit Musik belohnt:

[Yi] hat keineswegs zwei Sätze [von Klangsteinen und Glocken] öffentlich präsentiert,⁹⁰ 二肆未陳於縮雷
sondern ein Ensemble im Privatgemach aufgereiht. 一部且列於曲房
Der Sache nach steht [Yi] auf einer Stufe mit Ma Rong,⁹¹ 事等馬融

schlagende Familien: Minister, Großwürdenträger und aufwärts verwenden Eis bei der Beerdigungszeremonie (伐冰之家卿大夫以上喪祭用冰). *Liji zhushu* 60.12a (988); Legge: *The Li Ki*, S. 423, Anm. 3, vermutet, das Eis sei nicht allein bei Opferzeremonien verwendet worden.

89 Laut Kommentar des Du Yu zu einer Passage im *Zuo zhuan* (Xiang 10, 8.22b (146)) sind die Fleischesser ebenso Beamte in höchsten Positionen.

90 Wörtl.: „Er hat keineswegs zwei Sätze [von Klangsteinen und Glocken] längs der Wasserrinne präsentiert, [...]“. Es wird angespielt auf *Yili zhushu* 儀禮注疏 (*Shisanjing zhushu* 4, Taipei: Yiwen yinshuguan, 2007), 10.22b (104): „Die Klangsteine werden zwischen der östlichen und der westlichen Treppe platziert, sie folgen dem Verlauf der Wasserrinne (d.h. von Ost nach West, sodass der Kaiser, der gen Süden blickt, die Klangsteine in seinem Blick hat). Den Blick nach Norden (also auf den Kaiser) gerichtet werden sie [von den Musikanten] geschlagen“ (磬階間縮雷北面鼓之). Die in runde Klammern gesetzten Erläuterungen ergeben sich aus den Kommentaren Zheng Xuans und Jia Gongyans 賈公彥 (Tang-Zeit). Vgl. die Übersetzung in John Steele: *The I-Li or Book of Etiquette and Ceremonial* (*Probsthai's Oriental Series* 8, Taipei: Ch'eng-wen Publishing Company, 1966), S. 72, #14.

91 Trotz seiner großen Gelehrsamkeit hatte die Beamtenlaufbahn des Ma Rong Höhen und Tiefen. Dass er sich nicht an die für traditionelle Gelehrte geltenden Einschränkungen gebunden fühlte, hat seinem Ruf indes nicht geschadet. Fan Ye 范曄 (398–445): *Hou Hanshu* 後漢書 (Beijing: Zhonghua shuju, ^N1973), 60A.1972: „Rong war von großem Talent und weitreichender [Gelehrsamkeit], ein alles durchdringender Gelehrter seiner Zeit, der Schüler lehrte und nährte, stets an die tausend. Aus der Kommandantur Zhuo war Lu Zhi, aus Beihai war Zheng Xuan unter seinen Schülern. [Rong] verstand sich auf das Spielen von Trommel und Zither, er blies gern die Flöte, kostete das Leben aus, ließ seiner Natur freien Lauf und ließ sich nicht von dem für die Gelehrten geltenden rechten Maß einschränken. Seine Residenz war voller Gefäße und Kleidung und er bewahrte dort zuhauf extravaganten Zierrat auf. Regelmäßig saß er in der Hohen Halle, ließ einen

der Bedeutung nach stimmt [Yis Fall] mit [dem 義符魏絳
historischen Beispiel des] Wei Jiang überein.⁹²

Beim Vergleich mit den historischen Präzedenzen ist die Unterscheidung nach den Kriterien Fall (*shi* 事) und Bedeutung (*yi* 義) bemerkenswert. Li Ying formulierte ähnlich, als er Analogien zu den *casus* des Xie An und Tian Fen zog (*shi* 事 und *yi* 意). Ob diese Differenzierungen von inhaltlicher Bedeutung sind, bleibt unklar.

Im nächsten Schritt führt der anonyme Autor ein zusätzliches Argument – per Auftakt kenntlich gemacht – ein, ein stilistisches Mittel, auf das Li Ying und Li Zhongyun nicht nur formal, sondern auch inhaltlich verzichteten. Er hebt die moralische Integrität der Musikantinnen heraus, die dem Inbegriff des achtbaren Mannes, dem Edlen (*junzi* 君子), zur Frau gegeben werden mögen:

Außerdem:	且
Anmut, Zartheit und Zurückhaltung,	窈窕閑淑
reizende Schönheit und hübsche Gestalt	蛾眉麗姿
werden in der Musik von Musikantinnen	樂則備於伶人
verkörpert,	
sie können gemäß den Riten einem Edlen eine	禮可嬪於君子
tugendhafte [Gattin] sein.	
[Zudem sind die Mädchen des Yi so ehrenwert wie	功化絲枲
die Damen, über die es im <i>Zhouli</i> heißt, ihre]	
Verdienste [, sie] lägen in der Verarbeitung von	

tiefroten Gazevorhang aufziehen, vor dem er seine Schüler lehrte und hinter dem er Musikantinnen aufreichte; die Schüler gaben dies einer nach dem anderen untereinander weiter und immer neue kehrten in sein Haus ein.“ 融才高博洽，為世通儒，教養諸生，常有千數。涿郡盧植，北海鄭玄，皆其徒也。善鼓琴，好吹笛，達生任性，不拘儒者之節。居宇器服，多存侈飾。常坐高堂，施絳紗帳，前授生徒，後列女樂，弟子以次相傳，鮮有入其室者。 Vgl. auch Rafe de Crespigny: *A Biographical Dictionary of the Later Han to the Three Kingdoms (23–220 AD)* (Leiden: Brill, 2007), S. 648–649.

92 Wei Jiang war im 6. Jh. v. Chr. Beamter im Staat Jin und, dem *Zuozhuan* (Xiang 11) zufolge, der erste, der ritenkonform die Musik von Glocken und Klangsteinen besaß (魏絳於是乎始有金石之樂禮也). Dieses Geschenk hatte ihm Herzog Dao von Jin gemacht, weil Wei Jiang maßgeblich bei der Befriedung der Rong- und Di-Stämme und letztlich bei der Erhaltung seiner Hegemonialstellung geholfen hatte. Das Geschenk nahm Wei Jiang erst nach einer wortgewaltigen Ablehnung an, in der auch der oben bereits angeführte Ausspruch, „mit Musik festigt man seine Tugend(en)“ enthalten ist. *Chunqiu Zuozhuan zhengyi* 31.21b–23a (547f); Legge: *The Ch'un Ts'ew with the Tso Chuen*, S. 453. S.a. Anm. 86 und 73.

Seide und Hanf,⁹³

ihr Tanz verleiht den Klängen Rhythmus.

舞節鏗鏘

Zuletzt wird folgende Entscheidung zugunsten des Yi getroffen:

Gemessen an den Rangabstufungen, ist [Yis
Verhalten] angemessen,

稽命數而合宜

läge denn nach Gesetzen und Vorschriften ein
Fehler vor?

在法令而何爽

Des Zensors Anzeige und Untersuchung,
so fürchte ich, waren kleinlich.

御史糾按
無乃深文

Der namenlose Prüfungskandidat zieht den Schluss, Yi habe weder gegen Rangstufen noch gegen das Gesetz verstoßen; die Reaktion des Zensors hält er für kleinlich, wörtlich für „(zu) tief in den Text eingedrungen“ (*shen wen* 深文), er erklärt den Zensor zu einem Paragraphenreiter und dessen Untersuchung damit indirekt für falsch (im Gegensatz zu Li Zhongyun, der die Untersuchung für übereilt, nicht für falsch hielt).

Die Argumentation dieses dritten *pan* lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- 1) Mit Musik werden Verdienste gewürdigt, und zwar graduell, um unterschiedlichen Verdiensten angemessen begegnen zu können. Damit nimmt Musik Einfluss auf die Ordnung der Gesellschaft und ist den Adelsrängen vergleichbar bzw. an diese gekoppelt. Auch mag sie der Beamtenschaft als Anreiz dienen.
- 2) Oben Genanntes gilt nur für gute Musik, die die Tugend im Volk etabliert und aufrührerische Gedanken unterbindet.
- 3) Yi hat bekanntlich einen der höchstmöglichen Ränge inne, weshalb ihm Musik zusteht.

93 Der Passus im *Zhouli* (*Zhouli zhushu* 1.8b (29)) lautet (die relevante Stelle ist unterstrichen): „Alle im Volk werden [mit einem der] neun Berufe betraut: 1) Bauer der drei [Regionen, nämlich des flachen Landes, der Berge und der Feuchtgebiete, KS], er produziert die neun Getreide; 2) Gärtner, er zieht Gräser und Bäume groß; 3) Förster, er bringt Ressourcen aus den Bergen und Marschen ein; 4) Hirte, er züchtet Vögel und Vierbeiner; 5) Handwerker, er bringt die acht Materialien in Ordnung; 6) Händler, er vermehrt, kauft und verkauft Güter; 7) tugendhafte Frau, sie verarbeitet Seide und Hanf; 8) Diener, er sammelt ein und kocht; 9) Müßiggänger, er hat keine reguläre Beschäftigung, sondern erledigt Dinge als Springer“ (以九職任萬民一曰三農生九穀二曰園圃毓草木三曰虞衡作山澤之材四曰藪牧養蕃鳥獸五曰百工飭化八材六曰商賈阜通貨賄七曰嬪婦化治絲枲八曰臣妾聚斂疏材九曰閑民無常職轉移執事).

- 4) Yi hat nur im Privaten musizieren lassen, wo kein Schaden entsteht.
- 5) Schon die noch heute anerkannten Gelehrten bzw. Staatsdiener Ma Rong und Wei Jiang haben wie Yi gehandelt, sein Verhalten ist also zu billigen.
- 6) Außerdem: Die Musikantinnen waren äußerst ehrenwert.
- 7) Kein Gesetzesverstoß kann geltend gemacht werden.

Schluss

In der Tang-Zeit lag Potential für Rangkonflikte auf zwei Ebenen: Zum einen konnten konfligierende Rangsysteme Streit um die Präzedenz verursachen, zum anderen kamen einzelne Individuen in Konflikt mit den an ihren Rang gebundenen Restriktionen oder Privilegien. Das Genre *pan* eignet sich besonders für die Erforschung von Rangkonflikten, weil im Idealfall, wenn auch hypothetische, Paradebeispiele vorliegen, die noch dazu mit Lösungsansätzen versehen worden sind. Diese Lösungsansätze mögen in den Prüfungsaufsätzen, *nipan*, literarisch hochstilisiert sein, weisen aber in den gezeigten Beispielen Argumentationsmuster auf, die weit über eine juristische Darlegung, wie sie den echten Urteilen, *anpan*, oft genügt, hinausgehen. Durch diese mehrdimensionale, multiperspektivische Herangehensweise erreicht die Argumentation einen hohen Grad an Stichhaltigkeit, umfassender Absicherung und somit an Validität, wie sie gemäß dem *Tongdian* den Kandidaten in Kombination mit literarischer Meisterschaft abverlangt wurde (*wenli* 文理).⁹⁴

Rangkonflikte als Prüfungsaufgaben indizieren nicht nur ein relativ regelmäßiges Vorkommen solcher Streitfälle in der Gesellschaft, sondern auch die staatlicherseits gesehene Notwendigkeit, deren Lösung einzuüben. Dagegen spricht freilich Du Yous Annahme, mit steigender Zahl der Kandidaten seien überwiegend realitätsfremde Sachverhalte abgefragt worden. Wenigstens die hier gezeigten Fälle scheinen dem zu widersprechen.

Die Argumentationsstrategien der drei Verfasser stehen sämtlich mit dem geltenden Recht, nämlich mit Xuanzongs Verfügung, in Einklang. Explizit indes spielt das geschriebene Gesetz in den Beispielen eine beigeordnete, sogar nachgeordnete Rolle. Mehr Raum nehmen Anspielungen und Zitate aus den kanonischen Schriften ein, die Werte und Grundsätze als Basis für

94 Siehe oben S. 10.

die Entscheidungen vermitteln. Auch historische Präzedenzen haben Vorrang vor dem geschriebenen Gesetz. Spielte möglicherweise hier oder gar grundsätzlich in den *pan* der Beamtenliteraten der *Liji*-Gedanke, Strafen reichten zu den Würdenträgern nicht hinauf (刑不上大夫),⁹⁵ eine maßgebliche Rolle? Erst weiterführende Untersuchungen ließen hierauf Antworten finden.

Allen drei Entscheidungen zugunsten des Yi und einiger inhaltlicher Überschneidungen zum Trotz weichen die drei Argumentationen sowohl formal als auch inhaltlich nicht unerheblich voneinander ab. So deuten wenigstens diese drei Fälle auf eine jenseits des geforderten Parallelstils erlaubte (oder erwünschte?) Flexibilität hin, deren Bedingung nur die schlüssige und lückenlose Argumentation war.

95 *Liji zhushu* 3.6a (55).